

Vorläufige

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 26. November 2020 um 17.00 Uhr im großen Stadtsaal, Stadtplatz 5, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef
Stadtrat Lukas Alfred

Gemeinderat Aumann Gunter
Ing. Doppelreiter Wolfgang
Mag. Gamsjäger Werner
Geßlbauer Thomas
Grill Jürgen
Gstättner Thomas
Ing. Hüttenegger Ingo
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Pimeshofer Horst
Pomberger Anita
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Ruschizka Birgit
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Marco Marchetti
Gemeinderat Marco Holzer (kommt später)
Gemeinderätin Christiana Schwalm (kommt später)

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Kindergartengeld – Unterstützung

Gemeinderat Kroisleitner fragt an, ob es auch im 2. Lockdown möglich wäre, den Elternbeitrag für den Kindergarten auszusetzen, wenn die Kinder zu Hause betreut und nicht in die Gemeindeeinrichtungen gebracht werden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass aufgrund der kurzfristigen Entwicklungen keine konkreten Regelungen vorliegen. Grundsätzlich ist jedoch geplant, jenen Eltern, die ihre Kinder zu Haus betreuen können, die Elternbeiträge zu erlassen. Wenn das Kind an drei oder mehr Tagen die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde in Anspruch nimmt, ist der gesamte Betrag zu bezahlen, bei fallweisem Besuch nicht. Die Elternbeiträge werden im vorhinein vorgeschrieben, d.h., die Beiträge für November wurden bereits vorgeschrieben und auch bezahlt. Die Vorschreibung für Dezember wurde ausgesetzt, die Abrechnung wird dann in Abhängigkeit der Dauer des Lockdowns entsprechend verringert oder entfällt für diesen Monat.

Gemeinderat Marco Holzer erscheint um 17.05 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Politik-Bereich auf der website

Gemeinderat Kroisleitner stellt eine Anfrage an den Obmann des Verwaltungsausschusses Mürzzuschlag Agentur, ob geplant sei, auf der Homepage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Politik-Bereich mehr Informationen von den einzelnen Gemeinderäten wie z.B. Kontaktdaten, Handy-Nummer oder E-Mailadressen abzudrucken.

Gemeinderat Aumann als Obmann des Verwaltungsausschusses Mürzzuschlag Agentur bedankt sich für die Anfrage und antwortet, dass dieses Thema bereits am Dienstag in der Ausschusssitzung der Mürzzuschlag Agentur behandelt wurde. Es gibt noch ein paar Fragen abzuklären, sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht. Er hofft, dies schnellstmöglich in der nächsten Ausschusssitzung so weit vorantreiben zu können, dass es relativ schnell umgesetzt werden kann.

Gemeinderätin Christiana Schwalm erscheint um 17.07 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Corona-Massentests

Stadtrat Lukas stellt die Frage, da in den nächsten Wochen Corona-Massentests durchgeführt werden sollen, ob es schon Überlegungen gibt, wo diese Tests in Mürzzuschlag stattfinden werden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass für die Unterstützung der örtlichen Ärzteschaft diese Corona-Teststelle in Mürzzuschlag eingerichtet wurde. Die geplanten Massentests werden von der Bezirkshauptmannschaft organisiert und es werden verschiedene Räumlichkeiten bzw. Lokalitäten überlegt, wobei aus Sicht des Bezirkshauptmannes Krieglach in der Nähe des VAZ günstig wäre. Dort steht ein großer Parkplatz mit Zu- und Abfahrt und Abgang in einer möglichst isolierten Lage zur Verfügung. Für das Obere Mürztal seitens der Bezirkshauptmannschaft ist daher seines Wissens nach Krieglach angedacht, aber noch nicht fixiert.

Corona - Betriebshilfe

Gemeinderat Rinnhofer merkt an, dass im 2. Lockdown Betriebe grundsätzlich unterstützt werden, die zusperren müssen. Diese haben aber als Basis das Einkommen vom vorigen Jahr. Wir haben aber auch neue Betriebe in unserer Gemeinde und er stellt daher die Frage, ob hier angedacht sei, dass diese Betriebe, die bei dieser Unterstützung durchfallen würden, zu unterstützen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es hier kein konkretes Konzept gibt. Wir haben in der 1. Phase eine Unterstützung im Rahmen einer Soforthilfe gewährt. Die großen Entschädigungszahlungen gehen über den Bund, das könnte die Gemeinde gar nicht stemmen. Aber wo es Härtefälle gibt oder bei jungen Unternehmen, die aus irgend einem Grund in Schieflage kommen, gibt es die Gemeinde als Ansprechpartner, da werden wir bestimmt helfen, aber was Konkretes kann er jetzt nicht nennen.

Spar Hönigsberg

Gemeinderat Grill fragt an, ob es Neuigkeiten betreffend den Spar Lebensmittelmarkt in Hönigsberg gibt.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass sich Spar Steiermark bei ihm gemeldet und mitgeteilt hat, dass sie das Nachbarobjekt erworben haben. Sie wollen den Spar im Ortskern Hönigsberg erfreulicher Weise deutlich vergrößern, vielleicht sogar neu bauen. Für die Vergrößerung gibt es nach den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes die Notwendigkeit für einen Bebauungsplan. Dieser ist in Vorbereitung und wird sicher von der Gemeinde gerne unterstützt.

Reithalle Ganz

Gemeinderat Grill erkundigt sich, ob es Neuigkeiten betreffend Reithalle beim Steinbauer gibt.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Reithalle viele Jahre im landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Mayerhofer untergebracht ist, auch der Reitverein hat dort seinen Sitz. Für die Errichtung der Halle gab es die Unterstützung seitens der damaligen Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag sowie ein hohes Maß an Eigenleistungen. Der Reitverein ist nach wie vor sehr aktiv, bei der Familie Mayerhofer hat sich jedoch der Generationenwechsel angekündigt. Herr Mayerhofer jun. wird in

Kürze den Hof übernehmen und möchte den Reitstall nicht weiterführen, sondern hätte andere Ideen und möchte die Landwirtschaft in einer anderen, moderneren Richtung führen. Es herrscht allerdings ein gutes Einvernehmen zwischen dem Reitverein und der Familie Mayerhofer, seitens des Vereines gibt es konkrete Überlegungen, einen neuen Standort zu finden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten und stellt sich die Frage, wie mit der Halle umzugehen ist. Eventuell könnte sie abgelöst werden und mit diesem Erlös allenfalls eine andere Halle wieder unterstützt werden, das ist alles noch in Planung. Aber der Reitverein wird sich mittelfristig örtlich verlagern.

Corona-Schnelltestzentrum

Gemeinderat Gstättner fragt an, ob der Bürgermeister die Zahlen der durchgeführten Testungen beim Corona-Schnelltestzentrum nennen kann.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Testungen von Mitarbeitern des Roten Kreuzes jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 9 – 11 Uhr durchgeführt werden, im Durchschnitt sind es jetzt 10 – 12 Testungen am Tag. Genau das, was notwendig ist, wird gut erledigt und es funktioniert ausgezeichnet. Viel mehr würden sie nicht schaffen.

Hotel Winkler

Gemeinderätin Schmalix fragt den Bürgermeister, ob das Gerücht stimmen würde, dass das Hotel/Restaurant Winkler zusperren möchte

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er nichts gehört hat, dass es geschlossen werden sollte. Das Hotel/Restaurant ist ein wichtiger Betrieb für uns und er hat keine Informationen, dass es geschlossen werden soll.

Wasserqualität Scheibenweg

Gemeinderätin Schwalm erkundigt sich über die Wasserqualität am Scheibenweg, da seit ungefähr einem halben Jahr überall Kalkablagerungen aufscheinen und sich sogar im Wasserglas kalkweiße Teilchen ablagern.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das noch nicht gehört hat und eigentlich die Wasserqualität eine sehr gute ist und dass das Netz in Ordnung ist und wir sehr gut drauf schauen. Er wird sich das notieren und mit den entsprechenden Mitarbeitern besprechen. Wenn er Näheres weiß, wird er darüber berichten.

Eröffnungsbilanz

Gemeinderätin Schwalm ersucht um einen kurzen status quo über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er jetzt nichts Näheres sagen kann, aber daran gearbeitet wird. Er weiß nur, dass die MitarbeiterInnen der Finanzabteilung dazu auch die Unterstützung von extern beauftragten Firmen benötigen. Die von der Gemeinde beauftragte Firma PCR muss die Vermögenswerte in das System eingeben, für die Immobilienbewertungen besteht in diesem Zusammenhang ein besonders hoher Aufwand, die Fa. PCR ist schon einige Tage in Verzug. Wir haben schon mit dem Geschäftsführer telefoniert, dass wir die Arbeiten dringend brauchen. Wir sind angewiesen, dass wir von den externen Partnern gut betreut werden. Es wird intensiv daran gearbeitet, aber den genauen Zeitpunkt kann er derzeit nicht sagen. Jedenfalls muss die Eröffnungsbilanz bis zum Frühjahr fertiggestellt sein.

Ende der Fragestunde: 17.20 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen dem Bürgermeister 2 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 1. Dringlichkeitsantrag betreffend „Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019/2020“ (Beilage 11).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 7) wird einstimmig angenommen.

Des Weiteren verliest er den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der ÖVP und der Fraktion der SPÖ betreffend „Stärkung der regionalen Wirtschaft – Mürztaler Wertgutscheine“ (Beilage 12).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 8) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020
- Pkt. 2 GB Finanzen
 - A) Werkskapelle Böhler – Außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
 - B) Kommunales Investitionsgesetz 2020: Landeszuschuss - Zustimmung- und Verpflichtungserklärung
- Pkt. 3 GB Stadtplanung
 - A) Rechtsstreit Dachsanierung VIVAX – Beschluss eines Vergleichsanbotes
 - B) Errichtung Rückhaltebecken Maierhoferbach – Beschluss der Zustimmung- und Verpflichtungserklärung
 - C) Raumplanung
 - a) ÖEK 1.0 Beschluss der Auflage des Entwurfes (Revision)
 - b) FLÄWI 1.0 Beschluss der Auflage des Entwurfes (Revision)

- D) Raumplanung Bebauungsplan „EKZ Merkur Grazer Straße“
 - 1. Änderung
 - a) Behandlung von Einwendungen
 - b) Endbeschluss
- E) Grundstücksveränderungen
 - a) Grundstück .395 EZ 591 KG 60517 – Übernahme einer Teilfläche und Zusammenlegung mit 642/2
 - b) Änderung der Widmung der Teilfläche des Grundstückes .395 EZ 591 u. 428/3 EZ 673 beide KG 60517 in „Öffentliches Gut“ EZ 2444 KG 60517
- Pkt. 4 GB Bürgerservice – Fördervertrag Land Steiermark – Städtische Johannes Brahms-Musikschule
- Pkt. 5 Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag, Sammelklage Preisabsprachen
 - a) Abtretungserklärungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag
 - b) Mögliche Erlöse, Aufteilung, Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Mürzzuschlag
- Pkt. 6 Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch
- Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019/2020
- Pkt. 8 Dringlichkeitsantrag: Stärkung der regionalen Kaufkraft – Mürztaler Wertgutscheine

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2020

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 29. Oktober 2020 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) GB Finanzen

A) Werkskapelle Böhler – Außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 1), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

Einstimmiger Beschluss.

B) Kommunales Investitionsgesetz 2020: Landeszuschuss – Zustimmung- und Verpflichtungserklärung
(Ref. Stadtrat Josef Budl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 2), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

Einstimmiger Beschluss.

Bürgermeister DI Karl Rudischer verlässt vor Eingehen in den nächsten TO-Punkt wegen Befangenheit um 17.30 Uhr den Saal und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer.

Punkt 3) GB Stadtplanung

A) Rechtsstreit Dachsanierung VIVAX – Beschluss eines Vergleichsanbotes
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 3), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer, Franz Rosenblattl und Gunter Aumann.

Der Antrag wird mit 19 Fürstimmen zu 5 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Ing. Ingo Hüttenegger, Stefan Kroisleitner und Friedrich Scheikl.

Bürgermeister DI Karl Rudischer kehrt um 17.55 Uhr in den Saal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

B) Errichtung Rückhaltebecken Maierhoferbach – Beschluss der Zustimmung- und Verpflichtungserklärung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 4), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

Einstimmiger Beschluss.

C) Raumplanung**a) ÖEK 1.0 Beschluss der Auflage des Entwurfes (Revision)****b) FLÄWI 1.0 Beschluss der Auflage des Entwurfes (Revision)**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 5), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

Abstimmung zu a): Einstimmiger Beschluss.

Abstimmung zu b): Einstimmiger Beschluss.

D) Raumplanung Bebauungsplan „EKZ Merkur Grazer Straße“ 1. Änderung**a) Behandlung von Einwendungen****b) Endbeschluss**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 6), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

Abstimmung zu a): Einstimmiger Beschluss

Abstimmung zu b): Einstimmiger Beschluss

E) Grundstücksveränderungen**a) Grundstück .395 EZ 591 KG 60517 – Übernahme einer Teilfläche und Zusammenlegung mit 642/2****b) Änderung der Widmung der Teilfläche des Grundstückes .395 EZ 591 u. 428/3 EZ 673 beide KG 60517 in „Öffentliches Gut“ EZ 2444 KG 60517**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 7), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

Abstimmung zu a): Einstimmiger Beschluss

Abstimmung zu b): Einstimmiger Beschluss

Punkt 4) GB Bürgerservice – Fördervertrag Land Steiermark – Städtische Johannes Brahms-Musikschule

(Ref. Gemeinderat Thomas Kernbichler)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 8), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

Einstimmiger Beschluss.

Die Gemeinderäte Thomas Gstättnner und Friedrich Scheikl verlassen um 18.30 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag, Sammelklage Preisabsprachen

- a) **Abtretungserklärungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag**
- b) **Mögliche Erlöse, Aufteilung, Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Mürzzuschlag**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 9), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Stefan Kroisleitner, Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Abstimmung zu a): Einstimmiger Beschluss

Abstimmung zu b): Einstimmiger Beschluss

Gemeinderat Thomas Gstättnner kehrt um 18.40 Uhr wieder in den Saal zurück.

Punkt 6) Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskmission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 10), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, DI Karl Rudischer und Gunter Aumann.

**Der Antrag wird mit 20 Fürstimmen zu 3 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter und Ing. Ingo Hüttenegger**

Punkt 7) Dringlichkeitsantrag: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019/2020
(Ref. Gemeinderat Mag Werner Gamsjäger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Mag. Werner Gamsjäger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 11), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

Gemeinderätin Schmalix stellt nachfolgenden Protokollierungsantrag aus Sicht des Prüfungsausschusses:

*„Der Prüfungsausschuss kann hier nicht der Formulierung folgen, dass der Prüfungsausschuss sich „**eingehend**“ mit dem Jahresabschluss befasst hat und diesen womöglich sogar geprüft hat. Dies ist nicht der Fall, weil hier war der Prüfungsausschuss nur zur Kenntnisnahme da, weil ein Wirtschaftsprüfer diesen Vorgang prüft. Deshalb kann sie dieses Wort „eingehend“, was den Prüfungsausschuss betrifft, nicht so stehen lassen, weil da hätte es eine eigene Prüfungsausschusssitzung gebraucht, in der wir Zugang zur Einsichtnahme in den Belegen gehabt hätten und das war nicht der Fall. Das heißt, der Prüfungsausschuss ist nur dem Bericht des Wirtschaftsprüfers gefolgt und diesen zur Kenntnis genommen.“*

Gemeinderat Friedrich Scheikl kehrt um 18.53 Uhr wieder in den Saal zurück.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8) Dringlichkeitsantrag: Stärkung der regionalen Kaufkraft – Mürztaler Wertgutscheine

Verlesung des Dringlichkeitsantrages und Antragstellung durch Bürgermeister DI Rudischer.

Siehe Beilage 12), welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Christiana Schwalm, DI Karl Rudischer und Stefan Kroisleitner.

Einstimmiger Beschluss.

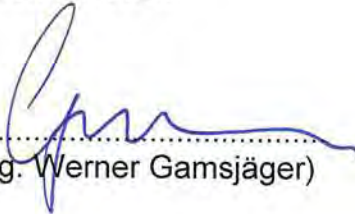
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.07 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 12) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – C), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:



Schriftführer:



(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:



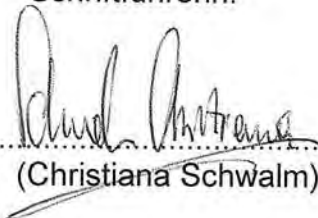
(Friedrich Scheikl)

Schriftführer:



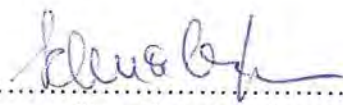
(Manfred Rinnhofer)

Schriftführerin:



(Christiana Schwalm)

Schriftführerin:



(Ilse Schmalix)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: Bgm. DI Karl Rudischer

Betrifft: Werkskapelle Böhler – Außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

Sachverhalt

Die Werkskapelle Böhler hat im Jahr 2019 ein Bariton Saxophon gekauft. Es liegt nun eine schriftliche Zusage vor, dass das Land Steiermark diesen Instrumentenankauf mit Euro 5.000,00 fördert. Die Mittel können der Werkskapelle Böhler nur über die Stadtgemeinde Mürzzuschlag weitergegeben werden.

Da es sich hier um Bedarfszuweisungsmittel handelt, ist die Vorgangsweise so, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Betrag an die Werkskapelle Böhler als außerplanmäßige Ausgabe vorfinanziert und nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diese Summe durch das Land Steiermark refundiert bekommt.

Rechtslage

Gemäß § 79 Absatz (3) der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbetrag in Höhe von € 5.000,00 wird über die Haushaltsstelle 1/3810/757003 ausbezahlt und ist durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt (Haushaltsstelle 2/3810/861110).

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auszahlung des Förderbetrages in Höhe von EUR 5.000 an die Werkskapelle Böhler beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: Stadtrat Josef Budl

Betrifft: Kommunales Investitionsgesetz 2020: Landeszuschuss –
Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Sachverhalt

Das Land Steiermark hat für Investitionsprojekte, welche auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, vom Bund mit Zweckzuschüssen unterstützt werden, zusätzliche Landesmittel (im Folgenden: Landeszuschüsse) auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ vom 09. Juli 2020 (im Folgenden: Landesrichtlinien) zur Verfügung gestellt.

Der Abschluss dieser einseitigen Zustimmungserklärung ist eine Bedingung für die Gewährung von Landeszuschüssen gemäß Punkt 2.1 der Landesrichtlinien. Sie dient dazu, dass nicht widmungsgemäß verwendete Landeszuschüsse vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden können. Die Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung ist integrierter Bestandteil des Referentenberichtes - Beilage A).

Antrag

Der Gemeinderat möge die für die Gewährung von Landeszuschüssen erforderliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung (Beilage A) für Investitionen im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020) genehmigen.

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Stadtgemeinde Mürzzuschlag (im Folgenden: Gemeinde)

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

Präambel

Das Land hat für Investitionsprojekte, welche auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, vom Bund mit Zweckzuschüssen unterstützt werden, zusätzliche Landesmittel (im Folgenden: Landeszuschüsse) auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ vom 09. Juli 2020 (im Folgenden: Landesrichtlinien) zur Verfügung gestellt.

Das Land wird zur Sicherstellung der Liquidität 50% des Landeszuschusses nach Beschluss des Landeszuschusses durch die Steiermärkische Landesregierung an den Empfänger gemäß Punkt 1.2 der Landesrichtlinien überweisen. Der restliche Landeszuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Landeszuschüsse angewiesen.

Diese einseitige Zustimmungserklärung ist eine Bedingung für die Gewährung von Landeszuschüssen gemäß Punkt 2.1 der Landesrichtlinien. Sie dient dazu, dass nicht widmungsgemäß verwendete Landeszuschüsse vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden können (im Folgenden: Einbehalt).

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Sofern Landeszuschüsse aufgrund der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ (im Folgenden Landesrichtlinien) an das Land zurückzuzahlen sind, stimmt die Gemeinde im Vorhinein zu, dass das Land den Rückforderungsbetrag entsprechend den Landesrichtlinien bei den nachfolgenden Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug bringen darf.

Diese Zustimmungserklärung gilt auch für Landeszuschüsse, die von der Gemeinde beherrschte Projektträger erhalten haben.

Die Gemeinde stimmt zu, dass das Land Steiermark das Recht hat, den Einsatz und die Auswirkung der Landeszuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse jederzeit zu prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land dabei zu unterstützen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Land Einzelfallprüfungen der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vornehmen und bei widmungswidriger Verwendung des Landeszuschusses diesen vom Empfänger gemäß der gesonderten Vereinbarung laut Punkt 2.1 Z 2 der Landesrichtlinien einbehalten kann.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dem Steiermärkischen Landesrechnungshof vorbehalten ist, eine Einzelfallprüfung der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Übersteigt die in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen des Landes aufgrund der Landesrichtlinien insgesamt einen Betrag von € 250.000,00, kann der Steiermärkische Landesrechnungshof die gesamte Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dies auch für die von ihr beherrschten Projektträger zuzulassen.

Die Gemeinde verpflichtet sich durch Unterfertigung dieser Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung, den Organen des Landes Steiermark, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land

Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Landesrichtlinien, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Gemeinde bzw. von ihr beherrschten Projektträgern zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

Die Gemeinde stimmt zu, dass

- a. Informationen der Gemeinde und des von ihr beherrschten Projektträgers (im Folgenden: Empfänger) über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Empfänger betreffenden, personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt verarbeitet werden.
- b. Informationen der Empfänger über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,übermittelt werden können.
- c. Informationen der Empfänger, ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- d. Informationen der Empfänger, Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
- e. gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch besondere Kategorien von Daten für Zwecke gemäß lit a bis d verarbeiten darf.
 - Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abteilung7@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Sitzung am 26.11.2020 (GZ: *Geschäftszeichen der Genehmigung*) genehmigt.

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Der Bürgermeister

DI Karl Rudischer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referentin: Vizebürgermeisterin Ing Ursula Haghofer

Betrifft: Rechtsstreit Dachsanierung VIVAX – Abschluss eines Vergleichsanbotes

Sachverhalt

Mit STR-Beschluss vom 9.4.2018 wurde Herr Mag. Peter Freiberger mit der Rechtsvertretung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Gebäudeeigentümerin für die Geltendmachung der aufgetauchten versteckten Mängel am Hauptdach des sogenannten VIVAX beauftragt. Mit STR Beschluss vom 6.8.2019 wurde Herr Mag. Peter Freiberger weiters mit der Einbringung einer Klage in dieser Angelegenheit beauftragt.

Die Errichtung des Hallenbades erfolgte seinerzeit durch die Bietergemeinschaft Berndorf GesmbH & Co KG, sowie die Alpine Mayreder Bau GmbH. als ARGE. Die Schlussrechnung wurde im April 2006 angewiesen. Der noch vorhandene Vertragspartner Berndorf Bäderbau wurde mit Schreiben vom 1.2.2018 vom vorhandenen Mangel in Kenntnis gesetzt und erfolgte eine Besichtigung vor Ort am 15.3.2018 unter Anwesenheit von Herrn Mag. Peter Freiberger für die Stadt Mürzzuschlag, sowie der Fa. Berndorf Bäderbau mit einem Rechtsanwalt.

In der Zwischenzeit wurde von Herrn Mag. Peter Freiberger eine gerichtliche Beweissicherung veranlasst und weitere Fakten betreffend der Normen und gesetzlichen Vorgaben bzw. dem Stand der Technik zum Stand der Errichtung eruiert.

Die Beweissicherung wurde durch Herrn Arch. DI Tesch Mürzzuschlag, im Auftrag des Gerichtes ausgeführt und liegt diese vor.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass das Dach inzwischen demontiert und in höherwertiger Qualität (Durchlüftung) generalsaniert wurde.

Die von Herrn Mag. Freiberger ermittelte einzuklagende Schadenshöhe ist mit ca. € 122.530,-- festgesetzt. (Schreiben vom 25.7.2019)

Mit Schriftsatz (siehe Mail vom 5.11.2019) hat Herr Mag. Freiberger die Klage bei Gericht eingebracht und liegt ein von der Gegenseite vorbereiteter Schriftsatz (siehe Mail vom 28.11.2019) vor.

Nach Anberaumung mehrerer Verhandlungstermine, welche in Zeiten von Covid19 abgesagt wurden, fanden Korrespondenzen zwischen dem Vertreter der Klägerin und den Beklagten statt.

Mit Schreiben vom 25.8.2020 (Beilage C) wurde die Stadtgemeinde Mürzzuschlag offiziell davon in Kenntnis gesetzt, wie sich die Rechtssituation nach Einschätzung von Herrn Mag. Peter Freiberger darstellt.

Hauptaussagen dieses Schriftstückes sind:

- Die Klagebeantwortung wurde seitens der Berndorf Metall und Bäderbau GmbH. fristgerecht erstattet.
- Von der Gegenseite wurden mehrere Streitverkündungen erstattet (d.h. Berndorf wird im Falle eines Prozessverlustes versuchen, bei anderen Subunternehmen zu regressieren.)
- Diese betroffenen Parteien haben die Möglichkeit auf Seiten der beklagten Partei am Prozess teilzunehmen und eigenes Prozessvorbringen zu erstatten.
- Das Thema dabei ist, dass im Falle eines negativen Prozessergebnisses den Prozesspartnern die Prozesskosten zu ersetzen sind.
- Konkret bedeutet dies, dass als Prozessgegner nunmehr Berndorf Metall- u. Bäderbau GmbH, Rudischer - Panzenböck Architektur GmbH & CO KG und die Rubner Holzbau GmbH. ebenfalls als Gegner im Prozess auftreten. Die Firma Saalbrechter GmbH. wird in absehbarer Zeit ebenfalls als Mitstreiter eintreten.
- Dies bedeutet, dass jetzt faktisch 4 Prozessgegner vorhanden sind.
- Von Seiten der Rechtsanwälte Schmidtmayer Sorgo Wanke, als Vertreter von R & P wurde ein neu durchdachtes Verteidigungskonzept vorgelegt.

Seitens der R & P Architektur GmbH & Co KG, als auch Berndorf Metall- u. Bäderbau GmbH. wurde im Verfahren angeboten, eine Teilzahlung über € 48.000,-- (in Summe) zu leisten, mit welcher die Angelegenheit bereinigt, verglichen und erledigt werden könnten.

Nunmehr soll lt. Ausführungen im Schreiben von Herrn Mag. Freiberger, Zitat: *In Anbetracht des Streitwertes von € 120.000,-- können hier vor allem, wenn wir praktisch 5 Prozessgegner haben, Kosten von mehreren € 100.000,-- entstehen, was es letztendlich für mich betriebswirtschaftlich sinnlos macht, hier auf Biegen und Brechen ein Urteil erwirken zu wollen.*

Auf Basis der vorgenannten Auflistung, sowie der genauen Ausführungen lt. Schreiben vom 25.8.2020 (Beilage C) ersucht Herr Mag. Freiberger daher ausdrücklich, um Ermächtigung für den Abschluss des Vergleiches mit einer Einmalzahlung von € 48.000,-- .

Rechtslage

Gemäß Gemeindeordnung § 43 (1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen aus dem im Sachverhalt beschriebenen Vergleich werden auf der Haushaltsstelle 2/8330/8290/0% gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Bevollmächtigung von Herrn Mag. Peter Freiberger zum Abschluss eines Vergleiches mit einer Einmalzahlung von € 48.000,-- im Verfahren 4Cg87/19d zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Bevollmächtigung von Herrn Mag. Peter Freiberger zum Abschluss des Vergleiches mit einer Einmalzahlung von € 48.000,-- von der Gegenseite im Verfahren 4Cg87/19d Landesgericht Leoben - Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH. wegen € 122.530,19 zu ermächtigen, beschließen.



An die
Stadtgemeinde Mürrzuschlag
Gemeinderat
Wiener Straße 9
8680 Mürrzuschlag

25.08.2020

Betrifft: Verfahren 4 Cg 87/19 d Landesgericht Leoben - Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH
wegen: EUR 122.530,19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit komme ich zurück auf den bisherigen Stand im Verfahren 4 Cg 87/19 d LG Leoben.

Die Klagebeantwortung wurde seitens der Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH fristgerecht erstattet und hat auch bereits die erste vorbereitende Tagsatzung stattgefunden.

Von der Gegenseite konnte grundsätzlich – soweit für mich überblickbar – kein fundiertes Prozessvorbringen erstattet werden, das grundsätzlich geeignet ist unseren Prozessstandpunkt zu zerschmettern.

Allerdings wurden von der Gegenseite mehrere Streitverkündungen erstattet (sollte Berndorf den Prozess verlieren, versucht sich dieses Unternehmen, bei anderen Sub. Auftragnehmern und Geschäftspartnern zu regressieren).

Die jeweiligen Parteien haben die Möglichkeit auf Seiten der beklagten Partei am Prozess teilzunehmen und eigenes Prozessvorbringen zu erstatten.

Die wirklich negative „Crux“ dabei ist, dass so ein Beitritt erfolgt und unter Umständen ein negatives Ergebnis für uns eintritt, dass die Prozesskosten für sämtliche Prozesspartner zu ersetzen wären.

SICHER BERATEN, ERFOLGREICH VERTRETEN.

Regiepartnerschaft von Rechtsanwälten
MAG. PETER FREIBERGER
MAG. HELENE BADER
MAG. ALEXANDER DRESSLER
Mitglieder der Treuhandrevision
der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Wiener Straße 50
8680 Mürrzuschlag
T 03852/300 80
F 03852/300 80 80
office@rpf.at
www.rpf.at

Kanzleikonto
Sparkasse Mürrzuschlag AG
AT47 2082 8000 0000 7179
BIC SPMZAT21XXX
UID ATU 61268808

Fremdgeldkonto
Sparkasse Mürrzuschlag AG
AT24 2082 8000 0071 8700
BIC SPMZAT21XXX

Konkret bedeutet dies, dass ich nunmehr als Prozessgegner nicht nur die Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH habe, sondern bereits die Rudischer Panzenböck Architektur GmbH & Co KG als Planer des Daches, die Rubner Holzbau GmbH als Lieferant der Dachelemente und absehbar weiters, bereits die G. Salbrechter GmbH als jenes Unternehmen, das die Zimmermannsarbeiten erbracht hat.

Dies bedeutet, dass ich bereits jetzt faktisch vier Prozessgegner habe und insbesondere von Seiten Rudischer und Panzenböck Architektur GmbH & Co KG, vertreten durch Rechtsanwälte OG Schmidtmayer Sorgo Wanke ein durchdachtes Verteidigungskonzept erstattet wurde, das für uns zum Problem werden könnte.

Seitens des Architekturbüros wurde nunmehr neu ins Spiel gebracht, dass beabsichtigt wird, ein weiteres Gutachten zur Frage einzuholen, ob der damalige Dachbau dem seinerzeitigen Stand der Technik entsprochen hat.

Hier wurde bereits auch angekündigt, den seinerzeitigen Bauphysiker ebenso in den Prozess einzubinden, dies wäre dann der fünfte Gegner.

In Anbetracht des Gesamtvolumens, welches das Prozesskostenrisiko dann in sich birgt, erscheint es mir daher deutlich opportun die Angelegenheit vergleichsweise zu bereinigen, wofür allseitig Interesse bekundet wurde.

Seitens der Rudischer und Panzenböck Architektur GmbH & Co KG als auch Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH wurde angeboten, eine Teilzahlung über EUR 48.000,-- (in Summe) zu leisten mit welcher die Angelegenheit bereinigt, verglichen und erledigt werden könnte.

Ich hätte selbstverständlich die Möglichkeit den Prozess zur Gänze zu Ende zu führen und ein Urteil zu erwirken. Grundsätzlich sind die Prozessaussichten für uns auch als auch „gut“ zu betrachten.

Das gesamte Kostenrisiko, das bei dieser Verfahrensführung aber zu tragen ist, steht völlig außer Relation.

In Anbetracht des Streitwertes von doch EUR 120.000,-- können hier- vor allem wenn wir faktisch fünf Prozessgegner haben –Kosten von mehreren EUR 100.000,-- entstehen, was es letztlich für mich ganz einfach betriebswirtschaftlich sinnlos macht, hier auf Biegen und Brechen ein Urteil erwirken zu wollen.

Bei meiner beruflichen Tätigkeit halte ich mich strikt an die Vorgabe, dass meine Tätigkeit schlussendlich dem Klienten immer nutzen soll und ich nicht Prozesse mit letztlich einem hohen Restrisiko zu Lasten meiner Mandanten führe.

Mir ist natürlich hoch bewusst, dass mit den EUR 48.000,-- die Schäden bei weitem nicht zur Gänze abgedeckt werden können, allerdings ist der Gemeinde auch wenig geholfen, wenn ich hier schlussendlich am Ende des Tages ein Verfahrensergebnis liefere, das ein deutliches Minus zeitigt.

Ich habe hier, und darauf sei mit aller Deutlichkeit hingewiesen, doch mehrere fundierte Anwälte die auf der Gegenseite mit voller Energie arbeiten und insbesondere auch über ein bestens Informationsnetzwerk verfügen.

Ich kann hier nicht garantieren, dass ich dieses Verfahren positiv für uns zu einem Ergebnis führe.

Ich ersuche daher ausdrücklich mich zum Abschluss des Vergleiches mit einer Einmalzahlung von EUR 48.000,-- von der Gegenseite zu ermächtigen.

Gerne stehe ich zur Erörterung der einzelnen Fragen jederzeit für ein Gespräch zu Verfügung und verbleibe mit bestem Dank im Voraus

mit freundlichen Grüßen
Mag. Peter Freiberger

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Errichtung Rückhaltebecken Maierhoferbach –
Beschluss der Zustimmung- und Verpflichtungserklärung

Sachverhalt

Große Teile des Siedlungsgebietes entlang der Oberen Bahngasse bis zum Scheibenweg sind wegen der Gefährdung im Hochwasserfall durch den Bürgerwaldbach und den Maierhoferbach als gelbe und rote Gefahrenzonen ausgewiesen.

Wegen des Umbaues des Bahnhofes Mürzzuschlag, sowie der Errichtung der Park&Ride Anlage durch die ÖBB, wurde für die Hochwasserfreistellung dieser Bereiche ein Gesamtkonzept erstellt.

Dieses sieht die Errichtung von Rückhaltebecken am Ende des Scheibenweges für den Bürgerwaldbach, sowie oberhalb des Gehöftes Maierhofer für den Maierhoferbach und den Bau von verbindenden offenen Gerinnen bis zum Einlaufbauwerk in der Oberen Bahngasse, an der Kreuzung mit der Carl-Ritter-von-Ghega-Gasse, vor.

Die Verrohrung des Maierhoferbaches vom Einlaufbauwerk bis in die Fröschnitz wird seit dem Jahr 2019 durch die ÖBB und die Stadtgemeinde Mürzzuschlag errichtet und soll 2021 fertiggestellt werden.

Nunmehr liegt ein ausgearbeitetes Projekt für die Errichtung der Rückhaltebecken mit verbindenden Gerinnen von der Wildbach- und Lawinenverbauung vor und wurden dafür Gesamtkosten in der Höhe von € 11.000.000,- berechnet.

Diese Kosten sollen mit folgendem Finanzierungsschlüssel aufgeteilt:

Bund	50%
Land Steiermark	15%
ÖBB Infrastruktur AG	18%
Landesstraßenverwaltung Steiermark	2%
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	15%

Der 15 % Interessentenbeitrag der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beträgt somit € 1.650.000,-.

Der geplante Ausführungszeitraum ist in den Jahren 2021 bis 2026 und beträgt der jährliche Beitrag daher € 275.000,-.

Zur gesicherten Finanzierung des Gesamtbauvorhabens ist nunmehr eine Zustimmung- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung zu unterfertigen (Beilage D).

Rechtslage

Gemäß § 43(1) ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Für die Jahre 2021 bis 2026 ist im Voranschlag ein Gesamtbetrag von € 1.650.000,- zur anteiligen Finanzierung des Bauvorhabens Maierhoferbach vorzusehen, wobei bei einer linearen Bauabwicklung jährlich ein Betrag von € 275.000,- zu planen ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Interessentenbeitragsleistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Basis der beiliegenden „Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung“ für das Projekt Maierhoferbach in der Höhe von € 1.650.000,- zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Interessentenbeitragsleistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Basis der beiliegenden „Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung“ (Beilage D) für das Projekt Maierhoferbach in der Höhe von € 1.650.000,- beschließen.

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

für die

Interessentenbeitragsleistung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag stimmt den Maßnahmen des Projektes zu.

Einzugsgebiet

(Vorhaben): **MAIERHOFERBACH**

Jahr: 2020

Stadtgemeinde: Mürzzuschlag

Bezirk: Bruck-Mürzzuschlag

Geplanter Ausführungszeitraum:

2021 - 2026

Gesamtkosten:

€ 11.000.000,00

Interessent:

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Interessentenbeitrag:

15,00 % = € 1.650.000,00

Allfällige Zusatzvermerke:

Geschäftszahl: _____

Ort: _____

Datum: _____

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumplanung
a) ÖEK 1.0 Beschluss der Auflage des Entwurfes (Revision)
b) FLÄWI 1.0 Beschluss der Auflage des Entwurfes (Revision)

Sachverhalt

Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) 2010 i.d.g.F. sind gemäß § 42 a neugebildete Gemeinden und Gebietsänderungen zur Durchführung einer sogenannten Revision, d.h. zur Anpassung bzw. Neuaufstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach erfolgter Zusammenlegung von Gemeinden verpflichtet.

Mit Kundmachung vom 23.5.2016 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Änderung und Ergänzung des bestehenden Flächenwidmungsplanes, sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Revision) kundgemacht.

Dies wurde aufgrund der Gemeindestrukturreform, welche mit 1.1.2015 in Kraft getreten ist und zur Fusion der Gemeinde Ganz mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zur Stadtgemeinde Mürzzuschlag geführt hat, gesetzlich notwendig.

Gemäß § 42 a ROG 2010 sind Fusionsgemeinden verpflichtet, ehestmöglich – spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung (01.01.2015) – eine Revision einzuleiten und abzuschließen.

Aufgrund des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. ist das genaue Ablaufschema für die Änderung ÖEK und Fläwi (Revision) festgelegt.

Mit STR Beschluss vom 15.4.2016 wurde das Büro Franz Radaschitz in Graz mit der Abwicklung und Verfahrensbegleitung im Zuge der sog. Revision beauftragt.

Wie im Ablaufschema zur Abwicklung der Revision vorgesehen wurden div. Dienststellen, sowie Abteilungen des Landes nachweislich verständigt. Weiters erfolgte die Veröffentlichung:

- durch Kundmachung an der Amtstafel,
- durch Artikel in der Gemeindezeitung 3/2016
- durch Artikel auf der Homepage der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Im Zuge des Verfahrens sind von den gehörten Stellen, aber auch div. Grundstückseigentümern Änderungswünsche betreffend der Ausweisung ihrer Grundstücke eingelangt.

Die bereits vorliegenden gesammelten Anträge wurden ebenfalls in das Verfahren aufgenommen.

Nunmehr wurde auf Basis der eingegangenen Anträge von Grundstückseigentümern, aber auch der Anträge/Hinweise von öffentlichen Stellen unter Einbeziehung von sonstigen raumplanerischen Vorgaben ein sog. Entwurf für das örtliche Entwicklungskonzept 1.0, sowie ein Entwurf für den Flächenwidmungsplan 1.0 erarbeitet.

Gemäß ROG ist vorgesehen:

- Beschluss über die Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) durch den Gemeinderat
- Beschluss über die Auflage des Flächenwidmungsplanes (Fläwi) durch den Gemeinderat
- Kundmachung der Auflage von ÖEK und Fläwi (mindestens 8 Wochen)
- Benachrichtigung sämtlicher Dienststellen nach Vorgabe Ablaufschema
- Durchführung einer öffentlichen Versammlung und Anhörung aller vom aufgelegten Entwurf Betroffenen (Grundeigentümer, Abteilung 13 usw.)

Basis für den Beschluss ÖEK (Beilage E):

- Verordnung ÖEK 1.0
- Rechtsplan ÖEK 1.0
- Erläuterungen ÖEK 1.0

Basis für den Beschluss Fläwi (Beilage F):

- Verordnung Fläwi 1.0
- Rechtsplan Fläwi 1.0
- Erläuterungen Fläwi 1.0

Rechtslage

Wie im Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. vorgesehen, sind Gemeinden verpflichtet eine Revision des geltenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, aber auch des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 42 a ROG 2010 sind Fusionsgemeinden verpflichtet, ehestmöglich – spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung (01.01.2015) – eine Revision einzuleiten und abzuschließen.

Alle Beschlüsse für ÖEK und Fläwi bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2020 und 2021 sind die noch erforderlichen Mittel für die Verfahrensbegleitung der Änderung ÖEK 1.0 und Fläwi 1.0 (Revision) auf der Kostenstelle 01/03100/7290/0% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- Beschluss über die Auflage des Entwurfes des ÖEK 1.0
- Beschluss über die Auflage des Entwurfes des Fläwi 1.0

zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge wie im Sachverhalt beschrieben nachfolgend beschließen:

- a) Örtliches Entwicklungskonzept 1.0 - Auflage des Entwurfes (Revision)*
- b) Flächenwidmungsplan 1.0 - Auflage des Entwurfes (Revision)*

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumplanung – Bebauungsplan „EKZ Merkur Grazer Straße“ –
1. Änderung
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss

Sachverhalt

Zwischen Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der BKO Beteiligungs GmbH gibt es für den Erwerb der gesamten Liegenschaft Grazer Straße 36 – 42, Bauhof samt ASZ, einen Kaufvertrag.

An den Erwerb der Gesamtliegenschaft ist natürlich das Erlangen der für die Realisierung und den Betrieb eines Lebensmittelmarktes notwendigen bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen gebunden.

Nach durchgeführter Änderung des ÖEK 0.05 und FLÄWI 0.06 ist für die Bewilligung eines Einkaufszentrums, d.h. über 800 m² Verkaufsfläche, im ROG die Erstellung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Der Bebauungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19.5.2020 beschlossen und ist nach Kundmachungsfrist seit 5.9.2020 in Rechtskraft.

Im Bebauungsplan wurde gemäß dem Sachprogramm Hochwasserschutz eine Uferfreihaltezone von 10 m als Baugrenzlinie in Richtung Mürz festgelegt.

Leider wurde die Stadtgemeinde von bereits erfolgten Vorgesprächen für eine Ausnahmegewilligung zwischen der Fa. BKO GmbH. und der BBL Obersteiermark Ost nicht informiert.

Nunmehr soll der Bebauungsplan dahingehend abgeändert werden, dass diese Baugrenzlinie mit einem Abstand von 10 m auf einen Abstand von 4 m reduziert werden soll, wobei dahingehend im Bauverfahren eine schriftliche Ausnahmegewilligung der Abteilung 14 bzw. der BBL Obersteiermark Ost erforderlich ist.

Solche Ausnahmegewilligungen sind im Einzelfall, bei denen die Zugänglichkeit für Wartungsarbeiten zum Uferbereich abweichend vom Bebauungsplan vereinbart werden, möglich.

Für den Beschluss, aber auch für die Änderung von Bebauungsplänen gibt es einen genauen Verfahrensablauf auf Basis des ROG 2010.

Da im ggst. Fall ausschließlich der Gewässerschutz von der Änderung betroffen ist, wurde mit der Abteilung 13 vereinbart, dass das Anhörungsverfahren in vereinfachter Form ausgeführt werden kann.

In einem schriftlichen Anhörungsverfahren mit Anhörungsfrist von 2.11.2020 bis einschließlich 17.11.2020 wurde die Abteilung 13, die Abteilung 14, aber auch die BBL Obersteiermark Ost schriftlich gehört.

Es liegen nachfolgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen vor:

- Abteilung 13 von 4.11.2020
- Abteilung 16 vom 5.11.2020
- Abteilung 16 vom 19-11-2020

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird „nach der Anhörung“ dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

a) Behandlung von Einwendungen:

Im Anhörungsverfahren sind insgesamt 3 Einwendungen/Stellungnahmen eingelangt, welche gemeinsam mit dem Raumplaner Franz Radaschitz eindringlich geprüft wurden.

Nun möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Behandlung der Einwände auf Basis der Unterlagen (Beilage G) beschließen.

b) Endbeschluss:

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens der gem. ROG2010 und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende, adaptierte Unterlagen zur Endbeschlussfassung vor (Beilage H).

- Verordnungswortlaut Bebauungsplan EKZ Merkur Grazer Straße – 1. Änderung
- Erläuterungen „EKZ Merkur Grazer Straße“ – 1. Änderung
- Bebauungsplan 12 „EKZ Merkur Grazer Straße“ – Rechtsplan – 1. Änderung

Rechtslage

Rechtsgrundlage der Verordnung sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010, das örtliche Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.05 und der Flächenwidmungsplan (FWP) in der Fassung der FWP-Änderung Verfahrensfall 0.06.

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. Ablaufschema abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Nach dem Beschluss wird die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Gemeindeordnung zwei Wochen kundgemacht. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindelienschaften hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen:

- Die Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen, sowie
- Den Endbeschluss Bebauungsplan „EKZ Merkur Grazer Straße“ – 1. Änderung

zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen:

- a) Die Einwendungsbehandlung für die Erstellung des Bebauungsplanes „EKZ Merkur Grazer Straße – 1. Änderung“ (Beilage G)*
- b) Den Endbeschluss des Bebauungsplanes „EKZ Merkur Grazer Straße – 1. Änderung“ (Beilage H)*

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

**Bebauungsplan „Einkaufszentrum Merkur Grazer Straße“
1. Änderung**

Beschluss

1. Änderung Bebauungsplan „EZ Merkur Grazer Straße“ - Beschluss

TOP:

- A. Beratung und Beschluss über Einwendungen und Stellungnahmen bei der Anhörung
- B. Beratung und Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes

1. Zum Beschluss vorliegende Planung

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand der historischen Innenstadt von Mürzzuschlag. Es ist im FWP 0.06 als Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.

Das Areal befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde und wird derzeit für den Bauhof, für die Wasserwerke, für Vereinslokale und als Altstoffsammelzentrum genutzt.

Die bestehenden Nutzungen werden in neue Anlagen (Mariazellerstraße, Grazerstraße im Bereich des Mürzbogens) verlegt. Für die Altstoffsammlung ist ein gemeindeübergreifendes Projekt geplant.

Der Baubestand wird dann zur Gänze abgebrochen und das Gebiet als neuer Standort für den Lebensmittelmarkt Merkur genutzt. Die Größe des Marktes überschreitet die Verkaufsflächengrenzen für ein Einkaufszentrum (800 m²).

Als raumplanerische Grundlage für dieses Vorhaben hat die Gemeinde vor kurzem einen Bebauungsplan erlassen, der nun geändert werden soll.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die Baugrenzlinie im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes soll von bisher 10 m Abstand von der Grundgrenze zur Mürz auf 4 m an diese Grenze herangerückt und an der Bleckmannngasse um 4 m nach außen verlegt werden.

Begründung:

In der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes wurde eine Ufer-Freihaltezone an der Mürz von 10 m eingehalten. Dem Projektplaner, der Fa. Kohlbacher, wurde von der Baubezirksleitung aber eine Bebauung bis auf 4 m Abstand von der Mürz zugesichert. Das war bei der Planung der Erstfassung nicht bekannt. Der verringerte Abstand soll nun berücksichtigt werden, um die das Projekt in der vorgesehenen Form zu ermöglichen.

Für die städtebauliche Struktur ist die Verlegung der Baugrenzlinie unbedeutend. Die bestehende Nutzung reicht derzeit ganz bis an die Mürz heran. Auch mit 4 m ist eine Aufwertung der Uferzone und ein Vervollständigung des Uferbewuchses, der neben seiner ökologischen Funktion auch als Strukturelement eine Rolle spielt, möglich.

Der genaue Planungsinhalt ist den Beschlussunterlagen zu entnehmen.

Beschlussunterlagen

- Entwurf der Verordnung mit zeichnerischer Darstellung (Rechtsplan) im Maßstab 1:1.000 und Wortlaut.

Der Verordnung sind Erläuterungen, die zur Veranschaulichung der Planung auch ein Gestaltungskonzept umfassen, angeschlossen.

- Einwendungen und Stellungnahmen
 - Einwendungen und Stellungnahmen
 - Vorschlag für die Behandlung und Beantwortung der Einwendungen u. Stellungnahmen

Rechtsgrundlage und Verfahren

Rechtsgrundlage der Verordnung sind das StROG 2010 sowie der FWP 0.06.

Mit der Bebauungsplanung ist gemäß den Bestimmungen im StROG 2010 eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes anzustreben.

Das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes ist im §40 des StROG 2010 geregelt, wobei ein Auflageverfahren oder – unter bestimmten Bedingungen – ein Anhörungsverfahren möglich sind. Da bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung die Bedingungen für ein Anhörungsverfahren erfüllt sind, wurde diese Verfahrensvariante gewählt.

Gemäß den Verfahrensbestimmungen im StROG wurden die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und die für die örtliche Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung schriftlich angehört. Eine Anhörung der Eigentümer der Grundstücke im Planungsgebiet war nicht erforderlich, da diese Grundstücke der Stadt gehören.

Das Anhörungsverfahren wird vom Bürgermeister durchgeführt. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird von ihm nach der Anhörung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Einwendungen, die bei der Anhörung vorgebracht werden, müssen vor dem Beschluss der Änderung im Gemeinderat behandelt werden.

Nach dem Beschluss wird die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Gemeindeordnung zwei Wochen kundgemacht. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2. Einwendungen und Stellungnahmen

Nr.	Name
1	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 4.11.2020
2	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur Stellungnahme vom 5.11.2020
3	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur Stellungnahme vom 19.11.2020

Vorschlag Behandlung

1. Einwendung Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung

- Einwendung:
sh. Schreiben der Abteilung 13
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung
Die geforderte Stellungnahme der Baubezirksleitung liegt vor.

2. Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Straßenbau und Verkehrswesen

- Stellungnahme: Es besteht kein Einwand.
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Referat Straßenbau und Verkehrswesen

- Stellungnahme: Es besteht kein Einwand.
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf

Es war keine Änderung gegenüber dem Anhörungsentwurf erforderlich.

4. Beschluss

1. Beschluss über die Einwendung der Abteilung 13
(dieser Beschluss muss vor dem Beschluss des Bebauungsplanes gefasst werden).
2. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

5. Weiteres Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes kann nach dem Beschluss gleich kundgemacht werden. Sie tritt nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Spätestens einen Monat nach der Kundmachung muss der Bebauungsplan samt den Verfahrensunterlagen der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

ENTWURF

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
BEBAUUNGSPLAN
„EINKAUFSZENTRUM MERKUR GRAZER STRASSE“
1. ÄNDERUNG
2020

Vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:
Kundmachung am
Aushang von bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F in Verbindung mit § 40 Abs. 6 Z 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F., vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschlossen am

§1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung vom 30.10.2020 GZ. 621-43/BB12-01 (Rechtsplan), im Maßstab 1:1.000, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

Dieser Plan ersetzt den bisherigen Rechtsplan vom 14.4.2020.

§2 Änderung

(1) In der planlichen Festlegung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Baugrenzlinie im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes wird von bisher 10 m Abstand von der Grundgrenze zur Mürz auf 4 m an diese Grenze herangerückt und an der Bleckmannngasse um 4 m nach außen verlegt.

(2) Im Verordnungswortlaut werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im § 3 (zeichnerische Darstellung) werden Datum und GZ des bisherigen Rechtsplanes durch die Daten des neuen Rechtsplanes ersetzt.

§3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at
Bearbeitung: DI Sabine Hagen, Franz Radaschitz

Planungsunterlagen:

- Bebauungsplan „Einkaufszentrum Merkur Grazer Straße“, Stammfassung
- Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i. d. g. F, LGBI. 06/2020
- Flächenwidmungsplan 0.06 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Stmk. Baugesetz
- Lageplan „ASZ-Mürzzuschlag“ mit Geländeaufnahme und Digitaler Katastermappe von Vermessung Sommer ZT-GmbH, GZ 4718, vom 02.10.2019
- Höhenschichtenlinien von Vermessung Sommer ZT-GmbH, übermittelt per Mail am 27.02.2020
- Geographisches Informationssystem (GIS) Steiermark

2. Lage und Randbedingungen

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand der historischen Innenstadt von Mürzzuschlag. Es befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde und wird derzeit für den Bauhof, für die Was-serwerke, für Vereinslokale und als Altstoffsammelzentrum genutzt.

Die Stadt beabsichtigt, die bestehenden Nutzungen zu verlegen und neu zu errichten. Für die Altstoffsammlung ist ein gemeindeübergreifendes Projekt geplant.

Der Baubestand soll zur Gänze abgebrochen und das Areal für eine Neubebauung verkauft werden. Geplant ist ein Lebensmittelmarkt (Fa. Merkur), der die Verkaufsflächengrenzen für ein Einkaufszentrum (800 m²) überschreitet.

Als raumplanerische Grundlage für dieses Vorhaben hat die Gemeinde vor kurzem den nun geänderten Bebauungsplan erlassen.

3. Änderung

Gemäß dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume muss entlang von natürlich fließenden Gewässern ein mindestens 10 m breiter Uferstreifen frei von Bebauung gehalten werden. Da das Planungsgebiet aber Teil des historisch gewachsenen Stadtgebietes ist, im Bestand zum Teil bis an die Mürz baulich genutzt wird und der nordwestlich sowie der auf der anderen Seite der Mürz angrenzende Bereich bebaut sind, ist es ein Lückengebiet, für den Ausnahmen von der 10 m-Uferfreihalte-Regelung geltend gemacht werden können. Darauf wurde auch schon in der dem Bebauungsplan vorangestellten Änderung des Flächenwidmungsplanes hingewiesen und das Bauland wie schon in der Vergangenheit bis an die Mürz herangeführt.

In der Erstfassung des Bebauungsplanes wurde von der Ausnahme dennoch nicht Gebrauch gemacht, da das Planungsgebiet für das Bauvorhaben ausreichend bemessen ist.

Bei der Projektplanung stellte sich aber heraus, dass die Verjüngung des Bauplatzes auf der Nordwestseite Probleme bei der sinnvollen inneren Organisation des Betriebs und der Betriebsabläufe schafft und daher eine möglichst große Breite zur Verfügung stehen soll.

Dem Projektplaner, der Fa. Kohlbacher, wurde von der Baubezirksleitung bereits eine Bebauung bis auf 4 m Abstand von der Mürz zugesichert.

Diese Vereinbarung wurde schon während des Verfahrens zur Erstellung der Erstfassung des Bebauungsplanes getroffen, die Stadtplanung aber darüber nicht informiert, auch nicht im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Mit der Änderung soll die Verkleinerung der Uferfreihaltezone nun berücksichtigt werden.

Für die städtebauliche Struktur ist die Verlegung der Baugrenzlinie unbedeutend. Die bestehende Nutzung reicht derzeit ganz bis an die Mürz heran. Auch mit 4 m ist eine Aufwertung der Uferzone und eine Vervollständigung des Uferbewuchses, der neben seiner ökologischen Funktion auch als Strukturelement eine Rolle spielt, möglich.

Neben der Verkleinerung der Uferfreihaltezone wurde die Bauzone auch an der Bleckmann gasse geringfügig vergrößert. Damit soll ebenfalls ein aus dem Bauentwurf entstandene Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden. Das ist möglich, da die Erweiterung außerhalb der durch Hochwasser gefährdeten Randzone und ebenfalls städtebaulich irrelevant bleibt.

Die Erstfassung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde erst vor kurzem beschlossen. Da die Stadt nach wie vor Eigentümerin ist und nur ein Projekt in Planung ist, auf das eben mit der Änderung eingegangen wird, ist die Änderung mit keinem Eingriff in inzwischen entstandene Rechte, keiner Benachteiligung von Betroffenen oder einer Ungleichbehandlung verbunden.

4. Inkrafttreten der Änderung

Nach den Bestimmungen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (§40) müssen beim Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke angehört und der Entwurf über mindestens acht Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt und öffentlich kundgemacht werden.

Wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt, kann anstelle einer Auflage- ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Anzuhören sind in diesem Fall die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke.

Für die vorliegende Änderung wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Da Änderungen nur kleinräumige Auswirkungen haben und der bisherige Bebauungsplan im Wesentlichen gleich bleibt, sich der Kreis der Betroffenen daher auf das Planungsgebiet und die für die Mürz zuständigen Dienststellen beschränkt, sind die im Stmk. Raumordnungsgesetz genannten Bedingungen für ein Anhörungsverfahren erfüllt.

Während der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Nach der Anhörung werden der Bebauungsplan und die Einwendungen dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.

Der beschlossene Bebauungsplan ist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen kundzumachen. Er tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

Spätestens einen Monat nach der Kundmachung muss er der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

5. Verfahrensablauf

- Anhörung von bis
- Einwendungen und Stellungnahmen:
.....
- Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf:
.....
- Beschluss durch den Gemeinderat am
- Rechtskraft am



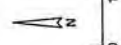
LEGENDE

- Baugrenzlinie
- Ausrichtung der Hauptfassade
- Grundstücksgrenze lt. Vermessungsplan
- Grundstücksnummer
- Gebäude Bestand
- Benachbartes Bauland
- Straße Bestand
- Grünfläche
- Hauptwasserleitung
- Kanal Regenwasser
- Kanal Schmutzwasser
- Gewässer
- HW30 - Hochwasser mit 30-jähriger Ereigniswahrscheinlichkeit
- HW100 - Hochwasser mit 100-jähriger Ereigniswahrscheinlichkeit
- Rote Gefahrenzone Wildbach
- Gelb Gefahrenzone Wildbach
- Grenze des Planungsgebietes
- Zufahrt Bestand
- Darstellung lt. Luftbild
- Baumpflanzung schematisch
- Böschung Naturstand
- Höhenschichtlinien Naturstand
- Bemaßung

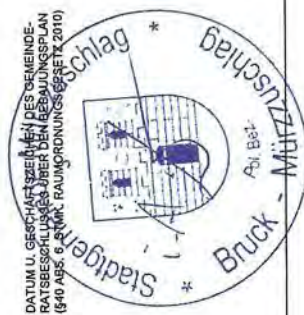
GEBIETSSTEMPEL

Bebauungskategorie	Bebauungsdichte
KG 0,5-1,0	mind. Gebäudehöhe
max. 0,6	max. Gesamthöhe ab Niveau Grazer Straße
min. 6m	
q, gk	Dachform und Dachneigung
FD, PD, SD	
max. 10°	

- SD SATTELDACH
- PD FLACHDACH
- PD PLATTDACH
- KG (WG-A) KERNGEBIET (MIT AUSSCHLUSS WOHNEN)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GG GEMEINGEBIET 1
- II INDUSTRIEGEBIET 1
- LF FREIZEIT- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- q, gk BEBAUUNGSWEISE OFFEN, GRUPELT



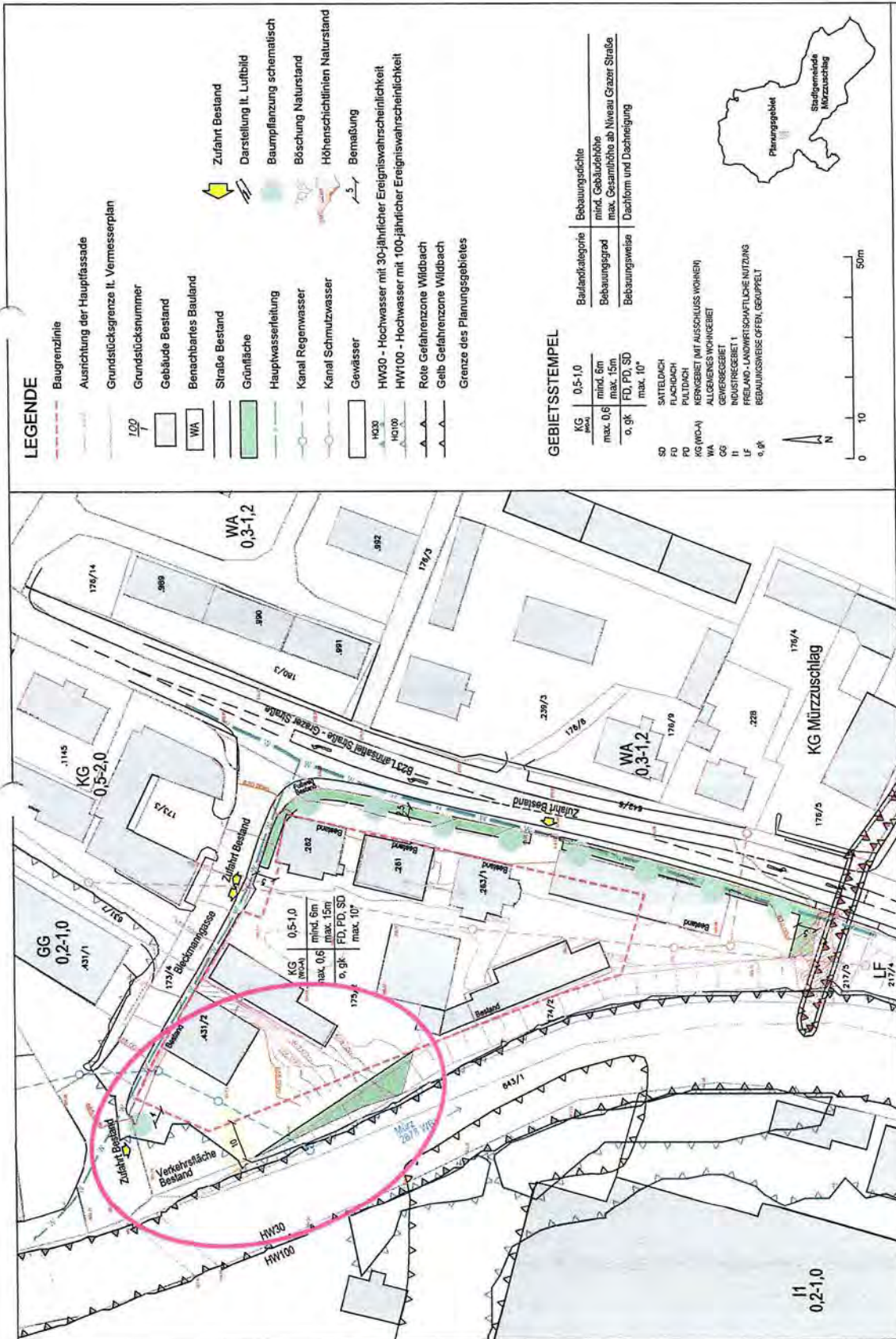
PLANVERFASSTER



STADTGEMEINDE MÜRZSCHLAG
BEBAUUNGSPLAN 12
"EINKAUFSTENZENTRUM MERKUR GRAZER STRASSE"
1. ÄNDERUNG - RECHTSPLAN
ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN NR.
30.10.2020	sh, rada	1:1.000	621-43BB12-01

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10A, TEL. 0316 827177, FAX/DW 13, email fr.radaschitz@em.at



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

BEBAUUNGSPLAN 12

"EINKAUFSTZENTRUM MERKUR GRAZER STRASSE"

STAMMFASSUNG - RECHTSPLAN

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN NR.
14.4.2020	sh, rada	1:1.000	621-43/BB12

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZKANERPLATZ 100I, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email fo.radaschitz@aon.at

PLANVERFASSTER

DATUM U. GESCHÄFTSZEIT DER GEMEINDE-
RATSBESCHLUSSES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
(§40 ABS 6 B-VG, RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Bruck - Mürzzuschlag

PLANUNGSLAGE: digitale Katastralmappe, Stand 10/2019

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstücksveränderungen:
a) Grundstück .395, EZ 591, KG 60517
Übernahme einer Teilfläche und Zusammenlegung mit 642/2
b) Änderung der Widmung der Teilfläche des Grundstückes .395,
EZ 591 und 428/3, EZ 673, beide KG 60517, in „Öffentliches
Gut“, EZ 2444, KG 60517

Sachverhalt

In den Jahren 2019/2020 wurden in der Alleegasse im Auftrag der ÖBB für den Umbau des Bahnhofs Mürzzuschlag Infrastrukturleitungen verlegt und dafür das Grundstück der Familie Bilen in der Alleegasse 9 in Anspruch genommen und vorübergehend genutzt.

In diesem Bereich der Alleegasse kurz vor der Fußwegbrücke Köck endet die Straßenverkehrsfläche und beginnt der Geh- und Radweg entlang der Fröschnitz. Durch die vorübergehende Baunutzung des Grundstücks der Familie Bilen ergab sich nunmehr ein geradliniger und großzügiger Verlauf der Straßenanlage bzw. des Radweges in diesem Bereich und kann dieser Grundstreifen durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erworben werden um diese Vorteile dauerhaft zu nutzen.

Zu a)

Für den notwendigen Grundstückskauf wird mit Frau Ivanka Bilen eine Vereinbarung für den Erwerb einer Teilfläche aus der Baufläche .395 der KG Mürzzuschlag abgeschlossen (Beilage I).

Eckdaten sind:

- € 45,-- pro m²
- Eine Abtretungsfläche von 106 m²
- Gesamtbetrag € 4.770,--

Vom Büro Vermessung Sommer ZT-GmbH wurde ein Teilungsplan GZ 5453 vom 03.11.2020 erstellt, und soll die Teilfläche 1 dem Grundstück 642/2, EZ 2444 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zugeschlagen werden.

Zu b)

Die Teilfläche 1 des Teilungsplanes DI Sommer GZ 5453 vom 3.11.2020, aber auch das Grundstück 428/3, EZ 673 (Stadtgemeinde Mürzzuschlag), auch als Teilfläche 2 bezeichnet, soll dem Grundstück 642/2, EZ 2444, Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Öffentliches Gut zugeschlagen werden.

Die vorbeschriebenen Teilflächen 1 und 2 des vorbeschriebenen Teilungsplanes sollen von der Nutzung „Privat“ (Teilfläche 1) bzw. Gemeindevermögen (GemO § 73) in die Nutzung „Öffentliches Gut“ (GemO § 72) übernommen werden.

Die grundbücherliche Durchführung der Grenzkorrekturen sollen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung für alle zum Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. (§ 43 GO)

Die Übernahme von abgetretenen Flächen in das öffentliche Gut bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

Die bestimmte Widmung und Endwidmung der dem Gemeingebrauch des Gemeindeeigentums gem. § 72 Stmk. Gemeindeordnung bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für den Kauf der Teilfläche des Grundstücks .395 in der Höhe von € 4.770,-, sowie die erforderlichen Rechts- und Vermessungskosten sind im Haushaltsvoranschlag 2021 vorzusehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Übernahme und Widmung der Teilfläche des Grundstücks .395 und des Grundstücks 428/1 samt zugehöriger Kosten, zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend beschließen.

Zu a) Übernahme und Zusammenlegung der Teilfläche 1 des Grundstückes .395, EZ 591, KG 60517, und Zusammenlegung mit dem Grundstück 642/2, EZ 2444, KG 60517

Zu b) Zusammenlegung des Grundstückes 428/3, EZ 673 mit dem Grundstück 642/2, EZ 2444, und Änderung der Widmung der Teilfläche 1 des Grundstückes .395, EZ 591, KG 60517, sowie des Grundstückes 428/3, EZ 673, KG 60517 in „Öffentliches Gut“ (GemO § 72)

V E R E I N B A R U N G

G r u n d s t ü c k s k a u f T e i l f l ä c h e a u s d e r B a u f l ä c h e . 3 9 5 d e r K G M ü r z z u s c h l a g

Die Vereinbarung wird zwischen

Frau Ivanka Bilen

Alleegasse 9, 8680 Mürzzuschlag,

als Verkäuferin und

der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,

vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer,

als Käuferin

getroffen.

1. Die Käuferin erwirbt von der Verkäuferin eine Teilfläche des Grundstückes .395 der KG 60517 Mürzzuschlag mit einer Gesamtfläche von 106 m² auf Basis des beiliegenden Teilungsplanes von der Vermessung Sommer ZT-GmbH vom 03.11.2020.
2. Als Kaufpreis wird für die Teilfläche ein Preis von Euro 45,- pro m² vereinbart.
Gesamtbetrag 106 x 45 = EUR 4.770,-
3. Sämtliche Rechts- und Vermessungskosten, sowie die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt die Käuferin.
4. Die Verkäuferin verpflichtet sich sämtliche für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Unterschriften zu leisten.
5. Grundsätzlich wird festgelegt, dass die erworbene Grundfläche dem öffentlichen Gut Straßengrundstück 642/2 KG Mürzzuschlag zugeschlagen wird und als Verkehrsfläche genutzt wird.
6. Die Vermessungszeichen (Grenzmarken) werden im Zuge der Vermessung gesetzt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderat-Beschlusses vom
Mürzzuschlag, am

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag:
Der Bürgermeister:

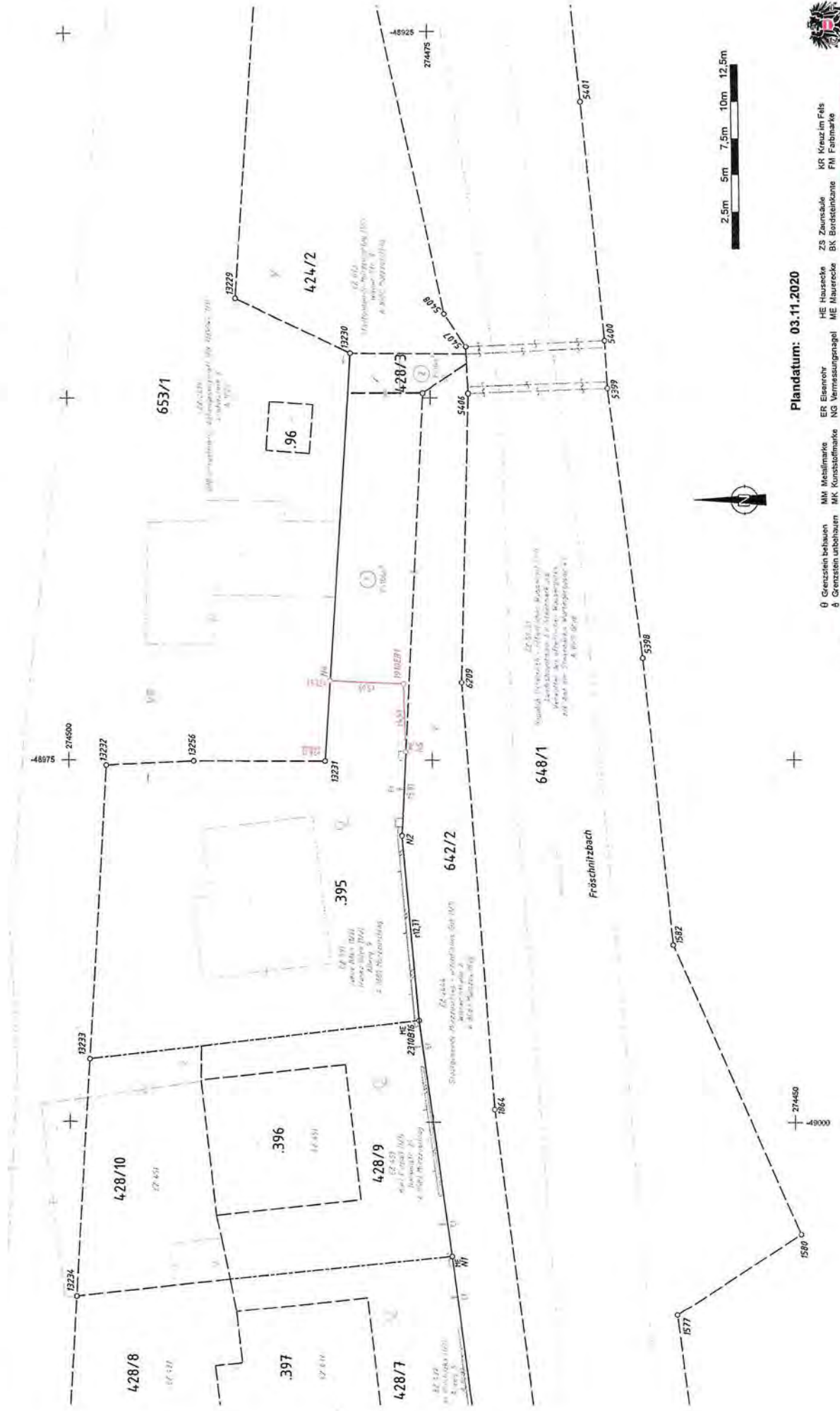
Die Grundeigentümerin:

(DI Karl RUDISCHER)

(Ivanka Bilen)



TEILUNGSPLAN 1:250

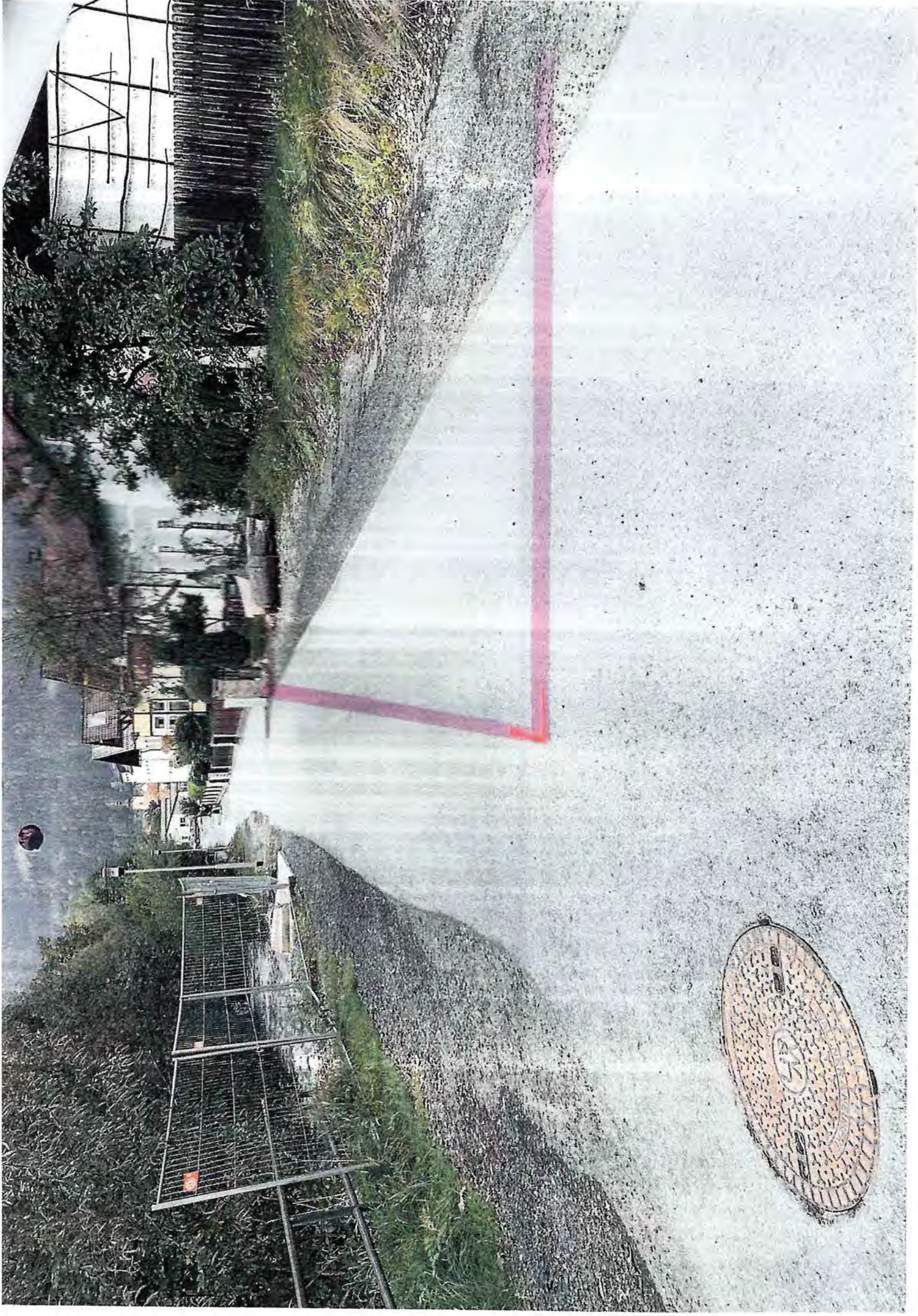


Plandatum: 03.11.2020

ER Grenzstein behauen ER Eisenrohr ER Hauszelle ER Kreuz im Fels
NG Grenzstein unbehauen NG Kunststoffmarke ME Mauerwerk BK Bordstein
KR Kreuz im Fels KR Kreuz im Fels KR Kreuz im Fels

www.vermessungssommer.at - office@vermessungssommer.at - 0664 - 923 60 67





REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.November.2020

Referent: GR Thomas Kernbichler

Betrifft: Fördervertrag Land Steiermark – Städtische Johannes Brahms
Musikschule

Sachverhalt

Um den Erhalt und den Ausbau der musikalischen Bildung von Schüler/innen an Musikschulen in der Steiermark zu fördern, wird vom Land Steiermark als Förderungsgeber der Besuch von Musikschulen gefördert, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel vom Land Steiermark an den jeweiligen Schulerhalter als Förderungsmittler erfolgt, welcher die Förderung in Form einer Dienstleistung (Unterricht) an die jeweiligen Förderungsnehmer/innen (Schüler/innen) weitergibt. Diese Form der Schülerkopfförderung gilt seit dem Schuljahr 2019/20 und ersetzt die bisherige Form der Personalkostenförderung.

Schüler/innen im ersten Hauptfach werden demnach mit € 1.045,-, Schüler/innen im zweiten Hauptfach mit € 522,50,- und Schüler/innen im Kursfach mit € 209 pro Schuljahr gefördert. Gefördert werden nur Schüler/innen, die bis zum ersten Tag des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Schülerkopfförderung setzt sich aus der Förderung der tatsächlichen Anzahl an Schüler/innen und dem sog. Spitzenausgleich zusammen. Aufgrund der demografischen Entwicklung liegt die Anzahl der Schüler/innen unter jener Zahl, die für das Erreichen der Förderungssumme von € 480.127,68 notwendig wäre und das obwohl der Erfassungsgrad der Johannes Brahms Musikschule einer der höchsten in der gesamten Steiermark ist. Die Differenz zu dieser bis zum Schuljahr 2023/24 garantierten und valorisierten Fördersumme ist der sog. Spitzenausgleich. Dieser Spitzenausgleich ist derzeit bis zum Schuljahr 2022/23 seitens des Landes Steiermark vorgesehen.

Die erste Teilzahlung der Musikschulförderung erfolgt am 23.12.2020, die zweite Teilzahlung am 29.5.2021 und die letzte Teilzahlung bis spätestens 12 Monate nach Eingang der vollständigen Nachweise über die tatsächlichen Daten des gesamten Unterrichtsjahres samt aller erforderlichen Bestätigungen.

Die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung sind im Fördervertrag dezidiert festgelegt und von der Johannes Brahms Musikschule einzuhalten.

Der Fördervertrag für das laufende Schuljahr 2020/21 wurde vom Land Steiermark am 13.11.2020 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Jugend und Kultur hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 beschlossen, dem Gemeinderat am 26. November 2020 den Fördervertrag „Vereinbarung über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2020/21“ (Beilage B) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürtzzuschlag die Kosten in der Form der Schülerkopfförderung gemäß dem Fördervertrag refundiert. Diese werden auf der Haushaltsstelle 2/3200/861010 verbucht.

Antrag

Der Gemeinderat möge den vom Land Steiermark, Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft vorgelegten Fördervertrag „Vereinbarung über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2020/21“ (Beilage B) in Form einer Schülerkopfförderung - wie im Sachverhalt dargestellt - beschließen.

Vereinbarung

über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen
für das Schuljahr 2020/21

Förderungsgeber	Förderungsmittler
Das Land Steiermark → Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Str. 9 8680 Mürzzuschlag
Bearbeiter/in: Claudia Sorger Tel.: +43 (316) 877-5436 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at GZ.: ABT06-210570/2020-139	Bankverbindung: Geldinstitut: IBAN: BIC: Lautend auf:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Präambel:

Um den Erhalt und den Ausbau der musikalischen Bildung von SchülerInnen an Musikschulen in der Steiermark zu fördern, wird vom Land Steiermark als Förderungsgeber (im Folgenden kurz Förderungsgeber genannt) der Besuch von Musikschulen gefördert, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel vom Land an den jeweiligen Schulerhalter als Förderungsmittler erfolgt, welcher die Förderung in Form einer Dienstleistung an die jeweiligen FörderungsnehmerInnen (im Folgenden kurz SchülerInnen genannt) weitergibt.

Zur Regelung der diesbezüglichen Rechtsverhältnisse wird zwischen dem Land Steiermark als Förderungsgeber und dem Erhalter der Musikschule (im Folgenden kurz Förderungsmittler genannt) nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Begriffsbestimmungen:

1. Musikschule:

In der Steiermark befindliche Einrichtung (inkl. dislozierte Einrichtungen), die folgende Voraussetzungen erfüllt:



Das Land
Steiermark

- a) Der Schulerhalter einer Musikschule ist ein geeigneter Rechtsträger gemäß § 4 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2020.
 - b) Dem Erhalter ist die Schullerichtung gemäß § 7 des Privatschulgesetzes nicht untersagt und das Recht zur Schulführung ist gemäß § 8 des Privatschulgesetzes nicht entzogen/erloschen.
 - c) Der Erhalter hat dem Landesschulrat bzw. ab 1.1.2019 der Bildungsdirektion die Anwendung des Organisationsstatutes GZ.: BMBF-24.420/0015-III/3a/2014 mitgeteilt oder hat einen Bescheid über die Genehmigung des Organisationsstatutes GZ.: BMBF-24.420/0002-Präs. 12/2018 erhalten oder hat einen Bescheid über die Genehmigung eines mit einem dieser beiden Organisationsstatuten (bis auf die vom zuständigen Bundesministerium verlangten Formaländerungen) wortidenten Organisationsstatutes erhalten.
 - d) Der Musikschule ist das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 des Privatschulgesetzes verliehen und das Öffentlichkeitsrecht ist im Schuljahr 2020/21 auf Basis eines Statuts gemäß Punkt I. 1.c) gültig.
 - e) Bei privaten Musikschulerhaltern, die nicht Gemeinden sind, sowie bei kommunalen Musikschulerhaltern, deren Lehrkräfte bzw. LeiterInnen der Musikschule nicht direkt bei diesen angestellt sind, muss im Sinne der Qualität des Musikschulwesens gewährleistet sein, dass die Bestimmungen der § 6 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014, LGBl. Nr. 93/2014, i.d.g.F. über das Entgelt, § 7 über die Leiterinnen-/Leiterzulage und Mehrdienstleistungen, und § 10 über die Arbeitszeit des Lehrpersonals in den Dienstverträgen der Lehrkräfte bzw. LeiterInnen der Musikschule sinngemäß berücksichtigt werden.
2. **Schuljahr, Unterrichtsjahr:**
Schuljahr ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Unterrichtsjahr ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zu dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt
 3. **SchülerInnen:**
 Personen, die am ersten Tag des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 4. **Unterrichtsstunde:**
 Unterrichtseinheit von 50 Minuten. Unterrichtseinheiten mit anderem Zeitausmaß zählen aliquot
 5. **Hauptfach:**
 Instrumental-vokaler Unterrichtsgegenstand, in dem maximal drei SchülerInnen gemeinsam unterrichtet werden
 6. **Kursfach:**
 Unterrichtsgegenstand, in dem zumindest vier SchülerInnen gemeinsam unterrichtet werden
 7. **Ergänzungsfach:**
 Unterrichtsgegenstand mit musiktheoretischen, aufführungspraktischen und allgemein-musikalischem Inhalt, der als Ergänzung zum Hauptfach angeboten wird. (Ein zusätzlicher Hauptfachunterricht zählt nicht als Ergänzungsfach)
 8. **Besuch einer Musikschule:**
 Teilnahme an Hauptfachunterricht in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht sowie die Teilnahme an Kursfachunterricht, sowie
 Teilnahme an Kursfachunterricht auch im Kindergarten zur Gänze in den Randstunden im Kindergartenbetrieb, nicht jedoch innerhalb der restlichen Öffnungszeit des Kindergartens. (Randstunden im Sinne dieser Bestimmung sind die Zeiten von einer Stunde ab Beginn der regulären Öffnungszeit des Kindergartens und einer Stunde vor Ende der regulären Öffnungszeit des Kindergartens.
 9. **Besuch des Unterrichts:**
 Anwesenheit im Präsenzunterricht sowie Teilnahme an Unterricht in Form von distance-learning.



II. Förderungsgewährung:

1. Jede/r Schüler/in gemäß Pkt. I.3. erhält - vorbehaltlich der budgetären Bedeckung - eine Förderung in Form einer Dienstleistung - nämlich Musikunterricht (Hauptfachunterricht gemäß Pkt. I.5. in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht gemäß Pkt. I.7. sowie Kursfachunterricht gemäß Pkt. I.6.) - durch den Förderungsmittler, wenn der/die Schüler/in
 - Hauptfachunterricht im Ausmaß von 36, mindestens jedoch 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumental-vokalen Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insgesamt mindestens 9 Unterrichtsstunden (in der Eingangsphase) bzw. 18 Unterrichtsstunden (in den restlichen Ausbildungsphasen) bzw.
 - Kursfachunterricht in ein und demselben Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von 36, mindestens jedoch 24 Unterrichtsstunden
 während des laufenden Unterrichtsjahres im Sinne des Punktes I.8 und des Punktes I.9. besucht.
2. Die Förderung gemäß Punkt II.1. gebührt für das gesamte Schuljahr einmalig
 - a. in einer Höhe von € 1.045,--, wenn der/die Schüler/in Hauptfachunterricht in einem Hauptfach samt Ergänzungsfachunterricht in dem in Punkt II.1. festgelegten Umfang besucht und
 - b. in einer Höhe von zusätzlich € 522,50, wenn der/die Schüler/in Hauptfachunterricht in einem weiteren Hauptfach im Ausmaß von weiteren mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumental-vokalen Unterrichtsgegenstand besucht,
 oder
 - c. in einer Höhe von einmalig € 209,00, wenn der/die Schüler/in nur Kursfachunterricht in dem in Punkt II.1. festgelegten Umfang besucht.

Für den Besuch von Hauptfachunterricht in mehr als zwei Hauptfächern gebührt keine weitere Förderung. Besucht ein/eine SchülerIn Hauptfachunterricht in einem oder zwei Hauptfächern und zusätzlich Kursfachunterricht, so gebührt die Förderung nur für den Hauptfachunterricht.

3. Bei erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung gebührt die Förderungshöhe für jeden/jede HauptfachschrülerIn auch bei geringerem Ausmaß an Ergänzungsfachunterricht, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsnahmers/der Förderungsnahmerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule gegeben wurde. Wird Unterricht in öffentlichen Schulen oder bei externen Kulturträgern aufgrund von positiver Begutachtung durch die Musikschulleitung auf das Ergänzungsfach angerechnet, zählen die angerechneten Unterrichtsstunden mit jener Anzahl – berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten – als besuchte Unterrichtsstunden im Ergänzungsfachunterricht, für die eine Bestätigung der externen Lehrkraft über den tatsächlichen Besuch im Sinne des Punktes I.9. vorliegt. Voraussetzung dafür ist die eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsnahmers/der Förderungsnahmerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule.



III. Förderungsabwicklung:

Die praktische Abwicklung der Förderungen gemäß Punkt II. betreffend die Schüler/innen, die die Musikschule besuchen, deren Erhalter der Förderungsmittler ist, erfolgt dergestalt, dass der Förderungsmittler vom Förderungsgeber alle für den ordnungsgemäßen Besuch des Musikunterrichts gebührenden Förderungsmittel vom Förderungsgeber insgesamt zur Verfügung gestellt bekommt und unter Heranziehung dieser Mittel die förderungsgegenständliche Dienstleistung (Musikunterricht) an die Schüler/innen erbringt.

Die für die Schüler/innen, die die vom Förderungsmittler betriebene Musikschule besuchen, gebührenden Förderungsmittel, die dem Förderungsmittler gesamt zur Verfügung gestellt werden, errechnen sich aus der Summe aller einzelnen Förderungen gemäß II.

Die Zurverfügungstellung der Förderungsmittel vom Förderungsgeber an den Förderungsmittler erfolgt in Teilzahlungen nach folgendem Prozedere:

- Die 1. Teilzahlung erfolgt am 23.12.2020 unter der Maßgabe, dass der gegenständliche Vertrag bis 02.12.2020 wirksam geworden ist und dass die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen aufgeschlüsselt nach HauptfachschülerInnen, zusätzlichem zweiten Hauptfachunterricht und KursfachschülerInnen zum Stichtag 1.11.2020 bis spätestens 02.12.2020 an den Förderungsgeber gemeldet worden ist, in Höhe von 30% der Förderungsmittel, die sich auf Basis der vorläufigen Anzahl an FörderungsnehmerInnen zum Stichtag 1.11.2020 insgesamt errechnen. Nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel kann die 1. Teilzahlung auch höher sein. Bei späterem Nachweis erfolgt die erste Teilzahlung unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages binnen 30 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäßen Nachweises über die die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen.
- Die 2. Teilzahlung erfolgt - vorbehaltlich der budgetären Bedeckung - unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages und des Vorliegens des ordnungsgemäßen Nachweises über die die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen bis spätestens 30.4.2021 am 29.5.2021 in Höhe der Differenz zwischen den bei der ersten Teilzahlung zur Auszahlung gelangten Förderungsmittel auf 75% der Förderungsmittel, die sich auf Basis der vorläufigen Anzahl an FörderungsnehmerInnen zum Stichtag 1.11.2020 insgesamt errechnen. Bei späterem Nachweis erfolgt die zweite Teilzahlung gemeinsam mit der ersten Teilzahlung unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages binnen 30 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäßen Nachweises über die die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen.
- Die letzte Teilzahlung erfolgt – vorbehaltlich der budgetären Bedeckung - bis spätestens 12 Monate nach Eingang der vollständigen Nachweise über die tatsächlichen Daten des gesamten Unterrichtsjahres samt aller erforderlichen Bestätigungen, frühestens jedoch binnen 30 Tagen ab Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages in einer Höhe, die sich auf Basis der tatsächlichen Anzahl an FörderungsnehmerInnen im Unterrichtsjahr 2020/21, die die Förderungsbedingungen gemäß Punkt II. erfüllen, errechnen, abzüglich bereits erfolgter Teilzahlungen, wobei negative Beträge zu einer Rückforderung in entsprechender Höhe führen.

Förderungsmittel für FörderungsnehmerInnen mit Musikschulwechsel während des Unterrichtsjahres werden bei der Berechnung anteilmäßig berücksichtigt. Der Betrag errechnet sich prozentuell aufgrund der besuchten Unterrichtsstunden im Hauptfachunterricht bzw. Kursfachunterricht in der Musikschule des jeweiligen Förderungsmittlers.

Wird der Unterricht, für den ein/er SchülerIn Förderung zusteht, an mehreren Musikschulen besucht, ohne dass ein Musikschulwechsel vorliegt, werden die Förderungsmittel in Höhe des insgesamt



dem/der SchülerIn zustehenden Förderungsbetrages gleichmäßig auf jene Förderungsmittler aufgeteilt, an deren Musikschulen jeweils mind. einer der Unterrichte, für den ein/er SchülerIn Förderung zusteht, im Hauptfachunterricht bzw. Kursfachunterricht in ausreichendem Ausmaß besucht wurde.

IV.

Verpflichtungen des Förderungsmittlers:

1. Der Förderungsmittler verpflichtet sich für die Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2019/20:
 - a) etwaige Änderungen betreffend die Voraussetzungen einer Musikschule gemäß Punkt I.1. binnen 14 Tagen an den Förderungsgeber unter Vorlage entsprechender Nachweise für die Änderung zu melden;
 - b) den SchülerInnen während des Unterrichtsjahres Musikschulunterricht zumindest im Umfang gemäß Punkt II. anzubieten;
 - c) die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen aufgeschlüsselt nach HauptfachschülerInnen, zusätzlichem zweiten Hauptfachunterricht und KursfachschülerInnen zum Stichtag 1.11.2020 bis spätestens 02.12.2020 zu melden und zu bestätigen, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.
 - d) bis spätestens 31.07.2021 einen Nachweis der tatsächlich besuchten Unterrichtseinheiten im Unterrichtsjahr 2020/21 in Form einer Dokumentation des Unterrichts zu erbringen und zu bestätigen, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.

2. Die Daten im Sinne der Punkte IV.1. c. und d. sind elektronisch in Form einer plattformunabhängigen CSV-Datei (Trennzeichen Semikolon) mit der im Folgenden aufgelisteten Datenstruktur zu übermitteln. In dieser Datei sind alle stattgefundenen Unterrichtseinheiten aller FörderungsnehmerInnen zu übermitteln, bei denen diese anwesend waren. Jede Unterrichtseinheit entspricht einer Zeile in dieser Datenstruktur.

Spaltenüberschriften:

NACHNAME;VORNAME;GEBURTSDATUM;SVNUMMER;SCHUELERKATEGORIE;
EINSTUFUNG;UEKATEGORIE;FACH;LEHRER;DATUM;BEGINZEIT;ENDZEIT;ORT;RA
UM

Dabei ist zu beachten:

- Feld NACHNAME: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise aufweisen
- Feld VORNAME: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise aufweisen
- Feld GEBURTSDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld SVNUMMER: Format ZZZZ (vierstellig)
- Feld ADRESSE: Format Straße Hausnummer PLZ Ort
- Feld EINSTUFUNG: E oder K (Eingangsphase oder Kontinuum, bleibt bei KursfachschülerInnen leer)
- Feld UEKATEGORIE: HF oder KF (Unterrichtseinheit im Hauptfachunterricht oder Kursfachunterricht)
- Feld FACH: Bezeichnung des Unterrichtsfaches (diese muss bei allen Unterrichtseinheiten des gleichen Faches die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)



- Feld ANMELDEDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10), muss ausgefüllt werden, wenn Anmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres erfolgt; sonst leer lassen
- Feld ABMELDEDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10), muss ausgefüllt werden, wenn Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres erfolgt; sonst leer lassen
- Feld LEHRER: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise des Namens aufweisen
- Feld DATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld BEGINNZEIT: Format HH:MM (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld ENDZEIT: Format HH:MM (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld ORT: Unterrichtsort (dieser muss bei jeder Angabe die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)
- Feld RAUM: Unterrichtsraum (dieser muss bei jeder Angabe die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)

Hat bei einem/einer FörderungsnehmerIn bis zum Stichtag 1.11.2020 noch keine Unterrichtseinheit stattgefunden (z.B. aufgrund einer Anmeldung kurz davor), ist für die Meldung gemäß Punkt IV.1. c. für diesen/diese FörderungsnehmerIn pro Hauptfach (samt Ergänzungsfach) bzw. Kursfach eine vorläufige Zeile zu befüllen, wobei die Befüllung der Felder „DATUM“ bis „RAUM“ entfällt.

Weiters sind in je einer Zeile allfällige Anrechnungen (inkl. Anzahl der besuchten Unterrichtsstunden), Dispensprüfungen und Einverständniserklärungen anzugeben:

Spaltenüberschriften:

NACHNAME;VORNAME;EINSTUFUNG;ANRECHNUNG;BESTÄTIGUNG;DISPENSPRÜFUNG;EVE

Dabei ist zu beachten:

- Feld NACHNAME: dieses muss die exakt gleiche Schreibweise aufweisen wie bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person
- Feld VORNAME: dieses muss die exakt gleiche Schreibweise aufweisen wie bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person
- Feld EINSTUFUNG: E oder K (Eingangsphase oder Kontinuum)
- Feld ANRECHNUNG: A (wenn positive Begutachtung durch Schulleitung: Vereinbarung zw. Schulleitung und externer Lehrkraft über die Anrechnung; sonst leer lassen)
- Feld BESTÄTIGUNG: Anzahl der Unterrichtsstunden (berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten), für die der tatsächliche Besuch (in Präsenzform bzw. in Form von distance-learning) von der externen Lehrkraft bestätigt wurde



- Feld DISPENSPRÜFUNG: D, Beurteilung (Format: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend), (wenn abgelegt; sonst leer lassen)
- Feld EVE: EVE (wenn vorhanden; sonst leer lassen)

Kommt die Musikschulverwaltungssoftware MSData zum Einsatz, so entfällt die Übermittlung der besuchten Unterrichtseinheiten in der oben angeführten Form.

Die Eingabe und Pflege der Daten erfolgt diesfalls in der in der Software üblichen Art und Weise, die Daten für den Nachweis der besuchten Unterrichtseinheiten werden automatisch generiert und dem Förderungsgeber automatisiert zur Verfügung gestellt. Die eingegebenen Daten müssen jedoch zwingend die oben angeführten Angaben zu den FörderungsnehmerInnen (Nachnahme, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse, Angabe der Einstufung) und zum Unterricht (Unterrichtseinheitskategorie, Fach, An- und Abmeldedatum, Lehrkraft, Datum, Beginn- und Endzeit sowie Ort und Raum der Unterrichtseinheiten, allfällige Anrechnungen mit Anzahl an bestätigten besuchten Unterrichtsstunden, allfällige erfolgreich abgelegte Dispensprüfungen, allfällige Einverständniserklärungen) enthalten.

3. Bezüglich der Daten gemäß Punkt IV.1. d. sind auf Verlangen des Förderungsgebers binnen 14 Tagen folgende Nachweise vom Förderungsmittler vorzulegen:
 - von den Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen unterschriebene Anmeldeformulare (bzw. nachvollziehbare Nachweise über Online-Anmeldungen) bzw. mit den SchülerInnen abgeschlossene Verträge
 - Nachweise der positiven Begutachtung durch die Schulleitung betreffend angeführte Anrechnungen (Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der externen Lehrkraft über die Anrechnung von Unterrichtsfächern)
 - bei angeführten Anrechnungen Bestätigungen der externen Lehrkräfte über das Ausmaß der tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden pro SchülerIn, berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten
 - Protokolle angeführter Dispensprüfungen
 - angeführte Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches
 - die Zeugnisse über den von den FörderungsnehmerInnen absolvierten Musikunterricht
 - Nachweise (z.B. Anmeldeformulare oder sonstige Beilagen), dass der/die FörderungsnehmerIn der Förderung zugestimmt hat und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen hat.
4. Sind Nachweise mangelhaft, ist der Förderungsmittler aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird eine Nachfrist von weiteren zumindest 14 Tagen gewährt. Sollte der Förderungsmittler auch diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, können die unter Punkt V. angeführten Rückforderungstatbestände zur Anwendung kommen.



V. Rückforderungsrechte:

1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Förderungsmittel vom Förderungsmittler zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. der Förderungsmittler eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Nachweisverpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest 14 Tagen nicht einhält;
 - b. Unterricht nicht im gemäß Punkt II.1. in Verbindung mit II.3. ausreichenden Ausmaß nachgewiesen wurde. In diesem Fall werden die betroffenen FörderungsnehmerInnen in der Berechnung der Förderungsmittel nicht berücksichtigt. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
 - c. die Berechnung der Förderungsmittel aufgrund von Fehlern nachträglich innerhalb der Laufzeit der Förderung korrigiert wird und sich daraus ein geringerer Förderungsbetrag ergibt, als ausgezahlt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
 - d. keine Nachweise vorgelegt werden bzw. alle/manche Bestätigungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben betreffend die Nachweise mangelhaft sind. In diesem Fall sind die akontierten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel zur Gänze einzubehalten.
 - e. die Nachweise mangelhaft sind und die richtigen Angaben dem Förderungsgeber bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Förderungsmittel auf Basis der korrigierten Angaben und allenfalls daraus resultierender Konsequenzen. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
 - f. die Nachweise mangelhaft sind und die richtigen Angaben dem Förderungsgeber nicht bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Förderungsmittel ohne Berücksichtigung dieser Angaben und allenfalls daraus resultierender Konsequenzen. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
 - g. die Berechnung der Förderungsmittel einen geringeren Betrag ergibt, als bisher akontiert ausbezahlt wurde. Der zurückzufordernde Betrag beträgt in diesem Fall die Differenz.
 - h. die Voraussetzungen für eine Musikschule gemäß I.1. a) bis d) für den Zeitraum des jeweiligen Unterrichtsjahres nicht gegeben sind. In diesem Fall sind die akontierten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel zur Gänze einzubehalten.
 - j. die Voraussetzungen für eine Musikschule gemäß I.1. e) nicht für den Zeitraum des gesamten jeweiligen Schuljahres gegeben sind. In diesem Fall muss der Förderungsmittler einen Betrag in Höhe von € 100 pro betroffener Unterrichtsstunde pro betroffener Lehrkraft leisten.
2. Erfolgt die Rückzahlung von Förderungsmitteln auf Grund von Mängeln, die ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin zu verantworten hat (z.B. Nichterscheinen zum vereinbarten Musikunterricht), so sind die daraus resultierenden Rückforderungsansprüche des Landes Steiermark dem/der Förderungsnehmer/ Förderungsnehmerin gegenüber vom Land Steiermark rechtverbindlich an den Förderungsmittler abzutreten.



3. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsmittlers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsmittlers angeordnet wird, wird vereinbart,
 - dass diesfalls vor Erbringen der erforderlichen Nachweise keine Akontierung der Förderungsmittel mehr möglich ist und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden,
 wenn vom Förderungsmittler nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
4. Der Förderungsmittler ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt V.1. und V.3. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT375600020141005201, BIC: HYSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in allen Fällen, auf die Punkt V.2. nicht zur Anwendung kommt, um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Beträgen im Sinne des Punktes III.

VI.

Allgemeine Bestimmungen und Nebenverpflichtungen

- A) der Förderungsmittler verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung,
 1. alle Nachweise im Sinne dieser Vereinbarung für die Dauer von 4 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Überweisung der letzten Teilzahlung gemäß Punkt III. gesichert aufzubewahren es sei denn, durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ist eine frühere Vernichtung bzw. Löschung der Nachweise erforderlich;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Musikschulräumen (inkl. dislozierte Unterrichtsorte) und sonstigen Räumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege, die Lohnverrechnung und Personalakten sowie die gesamte Schulverwaltung und die damit in Zusammenhang stehenden Daten) des Förderungsmittlers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsmittlers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsmittler zuzurechnenden Konten und deren Bedeckung durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung;
 4. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen sowie alle Ereignisse, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
 5. solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen,



Das Land
Steiermark

sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsmittlers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsmittler rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsmittler zu tätigen;

6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei beim Förderungsmittler im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt werden.
- B) Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist Graz, tatsächlicher Ort der Leistungserbringung ist die Musikschule (inkl. dislozierte Unterrichtsorte und gegebenenfalls Kooperations-Kindergärten), sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
- C) Die Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung beginnt mit der Übermittlung des vorbehaltlos von den jeweils zeichnungsberechtigten Organen des Förderungsmittlers unterzeichneten Vertragsexemplars an den Förderungsgeber und endet mit der Übermittlung der Erklärung des Förderungsgebers, dass alle Bedingungen und Auflagen aus diesem Vertrag erfüllt sind.



VII.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Musikschulerhalter ist verpflichtet, die FörderungsnehmerInnen darüber zu informieren, dass

1. das Land Steiermark als Förderungsgeber ermächtigt ist, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist auch festzuhalten, dass die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt werden;
2. die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten vom Förderungsgeber in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert werden.
3. Übermittlungen von Daten stattfinden können: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe;
4. darüber hinaus Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können;
5. dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin zur Kenntnis nimmt, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Der Förderungsmittler ermächtigt weiters den Förderungsgeber alle zum Zwecke der Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung insbesondere zur Durchführung der notwendigen Datenabgleiche erforderlichen Daten von der Bildungsdirektion Steiermark abzufragen.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsmittler erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am
Für das Land Steiermark:

....., am
Der Förderungsmittler

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag, Sammelklage
Preisabsprachen:
a) Abtretungserklärungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag;
b) mögliche Erlöse, Aufteilung, Vereinbarungen mit der Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag;

Sachverhalt

Der Landesfeuerwehrverband hat informiert, dass im Jahr 2016 namhafte LKW-Produzenten wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt wurden. Nunmehr bestünde die Möglichkeit über eine Sammelklage, welche seitens des Landesfeuerwehrverbandes koordiniert wird, Schadenersatz ohne Prozessrisiko zu beantragen.

Der Sammelklage können sich alle Feuerwehren anschließen. Diese Möglichkeit sollte jedenfalls genutzt werden, um im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln zu handeln.

Bei der FF-Mürzzuschlag sind folgende Fahrzeuge betroffen:

- IVECO 140 E 28 WD LF-A betroffen, angekauft 2006;
- Stützpunktfahrzeug WLF – Kran – MAN – TGS 33.489.480 6x6, angekauft 2011;

Um der Sammelklage beitreten zu können, ist erforderlich, die entsprechenden Unterlagen, insbesondere auch eine Abtretungserklärung über im Zusammenhang mit dem LKW Kartell allenfalls zustehende Schadenersatzansprüche an die Feuerwehrorganisation – Abgabetermin 15.11.2020 - abzutreten.

Da eine Entscheidung des Gemeinderates über diese Angelegenheit frühestens in der Sitzung am 26.11.2020 herbeigeführt werden kann, wurde die Abtretungserklärung bereits durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgrund Gefahr in Verzug vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates übermittelt.

Gefahr in Verzug besteht in dieser Angelegenheit, da bei nicht rechtzeitiger Abgabe, ein derzeit nicht in Zahlen zu fassendem, möglichem Schadenersatzanspruch entgehen, und somit ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte.

Darüber hinaus, muss festgelegt werden, in welchem Ausmaß im Erfolgsfall die Mittel zwischen den Feuerwehren und der Gemeinde zweckgebunden aufgeteilt werden sollten.

Als objektiver Aufteilungsschlüssel wird der ursprüngliche Finanzierungsschlüssel zwischen Gemeinde und freiwilliger Feuerwehr des jeweiligen Fahrzeugs herangezogen. Somit verbleiben die Erlöse bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Anteile die dabei der Feuerwehrverband getragen hat, fallen diesem zu.

Rechtslage

§ 43 Abs 1 Stmk Gemeindeordnung ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Der Landesfeuerwehrverband hat mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestünde pro erworbenem Feuerwehr-LKW EUR 7.000,-- – EUR 10.000,-- rückerstattet zu bekommen, ohne jeglichen finanziellen Aufwand und Risiko.

Antrag

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

a) Abtretungserklärungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an die Freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag;

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag tritt hinsichtlich des 2006 angekauften Stützpunktfahrzeug IVECO 140 E 28 WD und dessen Bestandteilen und des 2011 angekauften WLF – Kran – MAN – TGS 33.489.480 6x6 und dessen Bestandteile gemäß der vorliegenden Abtretungserklärungen sämtliche Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem LKW Kartell (Entscheidung der Europäischen Kommission CASE AT.39824-Trucks) zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die freiwillige Feuerwehr Mürzzuschlag ab.

b) mögliche Erlöse, Aufteilung, Vereinbarungen:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag vereinbart mit der freiwilligen Feuerwehr Mürzzuschlag, im Falle der erfolgreichen Klage, den Erlös im Verhältnis der ursprünglichen Finanzierung aufzuteilen. Somit verbleiben die Erlöse bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, für laufende Investitionen im Feuerwehrbereich. Anteile die dabei der Feuerwehrverband getragen hat, fallen diesem zu.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020

Referent: GR Gunter Aumann

Betrifft: Entsendung von Mitgliedern in die Tourismuskommission des
Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch

Sachverhalt

Basierend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009 ist die Stadt Mürzzuschlag Teil eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes nach § 4.3. des Steiermärkischen Tourismusgesetzes. Durch die 2015 durchgeführte Gemeindestrukturreform kam es zu Änderungen in der Zusammensetzung des Tourismusverbandes. Mit 18. Mai 2017 hat, auf Antrag der Gemeinden, das Land Steiermark den Tourismusverband Semmering-Waldheimat-Veitsch verordnet. Mitgliedsgemeinden sind: Krieglach, Langenwang, Mürzzuschlag, Sankt Barbara im Mürztal und Spital am Semmering. Die konstituierende Vollversammlung mit der Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Tourismuskommmissions-Mitglieder fand am 10. Juli 2017 statt. Jeder Gemeinde steht es zu, ein Mitglied der Gemeinde und ein Ersatzmitglied der Gemeinde in die Tourismuskommission zu entsenden. Aufgrund der erfolgten Gemeinderatswahlen am 28. Juni 2020 ist die Funktionsperiode der mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2017 entsendeten Mitglieder beendet und es bedarf einer erneuten Entsendung der Mitglieder in die Tourismuskommission.

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag sollen folgende Mitglieder in die Tourismuskommission entsendet werden:

Gemeinde-Mitglied in der Tourismuskommission:	Bgm. DI Karl Rudischer
Gemeinde-Ersatzmitglied in der Tourismuskommission:	GR Gunter Aumann

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung am 24. November 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Entsendung der Mitglieder in die Tourismuskommission, wie vorab beschrieben, zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkung

Die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch hat keine finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Entsendung von Bgm. DI Karl Rudischer als Gemeinde-Mitglied und GR Gunter Aumann als Gemeinde-Ersatzmitglied in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Semmering-Waldheimat-Veitsch beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020.

Referent: Gemeinderat Mag. Gamsjäger Werner

Betrifft: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019/2020

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss wurde am 25.11.2020 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie den Geschäftsführern Ing. Hubert Neureuter und Mag. Reinhard Welser der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 erläutert und zur Diskussion vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 25.11.2020 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2019/20 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen:

- Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 16,457 Mio. € (VJ: 15,386 Mio. €).
- Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Ergebnisses liegt im Bereich der leitungsgebundenen Energieträger und der daraus resultierenden Dienstleistungen.
- Während des Geschäftsjahres wurden gesamtbetrieblich Investitionen entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan in der Höhe von € 1,344 Mio durchgeführt. Die größten Versorgungsprojekte waren die Herstellung des Anschlusses für das Semmeringbasistunnelprojekt in Mürzzuschlag und der Smartmeterrollout. Im Bereich der Zusatzdienstleistungen erfolgte die Vorbereitung für das PV-und Wärmecontractingprojekt in Hönigsberg. Betriebsübergreifend wurde das ERP-System erneuert und weitere geplante Investitionen und Instandhaltungen durchgeführt. Zum Ende des Wirtschaftsjahres waren alle Unternehmenssparten in unterschiedlicher Intensität vom Lockdown betroffen.
- Im Geschäftsjahr 2019/2020 wurde ein Darlehen in Höhe von 1 Mio. € zur Finanzierung von Smart Metern und Reinvestition Stromnetz aufgenommen.
- Das Ergebnis vor Steuern beträgt 420.900 € (VJ: 156.000 €).

Zum Bilanzstichtag am 31.03.2020 waren 108 (Vorjahr 111) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 3 Lehrlinge in Ausbildung. Damit leisten die Stadtwerke, wie seit vielen Jahren, einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung

Über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darf ich Folgendes berichten:

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2020 22,569 Mio. €, davon entfielen rd. 73 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Die Eigenmittelquote betrug 46,52 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 4,57 Jahre.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019/2020 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhand-Ges.m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Peter Knauseder mit Beginn Juli bis September 2020 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung."

„Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 25.11.2020, im Beisein des Prüfungsausschusses und des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2019/2020 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. wie folgt auszuüben:

1. **Dem Jahresabschluss 2019/2020 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.**
Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019/2020 in Höhe von € 319.705,20 ist gegen die bestehende Forderung gegenüber der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, resultierend aus Stromdeputaten der Gemeinde-Bediensteten in Höhe von € 28.727,79 zu verrechnen und der verbleibende Rest von € 290.977,41 ist der zweckgebundenen Rücklage - als Teil der Gewinnrücklage - zur Absicherung der zukünftigen Investitionen zuzuführen.
2. **Der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H für das Geschäftsjahr 2019/2020 die Entlastung zu erteilen.**
3. **Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Ges.m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.**

PKT 8)

Dringlichkeitsantrag

eingebraucht von der Fraktion der ÖVP Mürzzuschlag und
 der Fraktion der SPÖ Mürzzuschlag
 gem. § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung
 für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 26.11.2020

Betrifft: Stärkung der regionalen Kaufkraft
 Mürztaler Wertgutschein-Aktion Nr. 3

Sachverhalt

Um das Geschäft in den Mürzzuschlager Betrieben nach der zweiten Corona-Zwangspause und den darauffolgenden weiteren Einschränkungen wieder anzukurbeln und für die MürzzuschlagerInnen einen Anreiz zu schaffen, um „zu Hause“ einzukaufen, soll die Stadtgemeinde Mürzzuschlag EUR 20.000,- für eine Mürztaler Wertgutschein – Aktion zur Verfügung stellen.

Modalitäten:**Mürztaler Wertgutschein Aktion:**

- Gesamtvolumen: der Ausgabe an geförderten Mürztaler Wertgutscheinen: EUR 100.000,-
- Fördersumme: EUR 20.000,-
- Höchst-Einkaufssumme bei der Mürztaler Wertgutschein Aktion Nr. 3 pro Person (Endverbraucher): EUR 100,-
 die beiden vorangegangenen Mürztaler-Wertgutschein-Aktionen werden dafür nicht herangezogen. Ein neuerlicher Erwerb von Aktionsgutscheinen bis zur Höchst-Einkaufssumme ist möglich.
- Aktionszeitraum: 07. Dezember 2020, solange bis die Höchstsumme von EUR 100.000,- erreicht ist, maximal jedoch bis 31. Jänner 2021.
- Kaufbedingungen: Das Angebot ist ausschließlich Endverbrauchern vorbehalten, für Einkäufe für den privaten Zweck. Unternehmenseinkäufe sind ausgenommen. Online-Bestellungen der Gutscheine über die Webseite der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist für diese Aktion nicht möglich (Grund: Zahlungsabwicklung).
- Ausgabestelle: Mürzzuschlag Agentur, Wiener Straße 13, 8680 Mürzzuschlag (Tourismusbüro/WinterSportMuseum). Keine weiteren Ausgabestellen! Die Ausgabe erfolgt im Aktionszeitraum unter Berücksichtigung der gerade geltenden Bestimmungen seitens der Bundesregierung. (Z.B. bei Betretungsverbot kann keine Ausgabe der Gutscheine erfolgen)
- Förderung: Die Fördersumme wird nach Ablauf des Aktionszeitraumes, frühestens ab 02. Februar 2021, ausbezahlt. Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach den tatsächlich verkauften Mürztaler Wertgutscheinen im Rahmen der Aktion (20 % der tatsächlichen Verkaufssumme, maximal EUR 20.000,-)

Die Bedeckung erfolgt über die Mittel des REV Soforthilfefonds.




Antrag

Der Gemeinderat möge der Förderung von maximal EUR 20.000,- der im Sachverhalt geschilderten Mürztaler Gutschein Aktion zur Stärkung der regionalen Kaufkraft zustimmen.